

Willkommen zu



Aktiv für
Flüchtlinge – Aktiv
für Flüchtlinge -
Fachqualifizierung
für Engagierte in
der
Flüchtlingsarbeit“
in Karlsruhe

Referent:
Sebastian Röder
Flüchtlingsrat BW

Zeitplan

1. Termin:

- **Freitag, 09.10.2015, 16.00 – 20.00 Uhr**
- **Samstag, 10.10.2015, 09.00 – 13.00 Uhr**

2. Termin:

- **Freitag, 13.11.2015, 16.00 – 20.00 Uhr**
- **Samstag, 14.11.2015, 09.00 – 13.00 Uhr**

3. Termin

- **Freitag, 11.12.2015, 16.00 – 20.00 Uhr**
- **Samstag 12.12.2015, 09.00 – 13.00 Uhr**

4. Termin

- **Freitag, 15.01.2015, 16.00 – 20.00 Uhr**
- **Samstag, 16.01.2015, 09.00 – 13.00 Uhr**

Programm 1. Termin

I. Freitag, 09.10.2015, 16.00 – 20.00 Uhr

- *Zahlen und Ursachen zum (weltweiten)Fluchtgeschehen*
- *Grundlagen/Ablauf des Asylverfahrens*
- *Das Dublin-Verfahren*

II. Samstag, 10.10.2015, 09.00 – 13.00 Uhr

- *Grundlagen des Asyl- und Flüchtlingsrechts*
- *Die Anhörung und die Vorbereitung darauf*
- *Schriftliches Asylverfahren*
- *Nach der Anerkennung (insbes. Familiennachzug)*

Der



FLÜCHTLINGSRAT
BADEN-WÜRTTEMBERG

... engagiert für eine menschliche Flüchtlingspolitik

- **Eingetragener Verein** ca. **250 Mitglieder**
- **Ehrenamtlicher Vorstand** **1. und 2. Vorsitzende/r, acht „SprecherrätInnen“**
- **Netzwerk** **Mitglied / Vertretung in der BAG Pro Asyl e.V.**
- **Finanzierung** **Mitgliedsbeiträge, Spenden, Zuschüsse durch Pro Asyl, UNO-Flüchtlingshilfe und EU-Projekte**
aktuell: Netzwerk Bleiberecht Stuttgart-Tübingen-Pforzheim (ESF)
- **Geschäftsstelle** **6 Angestellte (4,25 Stellen), PraktikantInnen**

Der



- **koordiniert und vernetzt** die Arbeit der örtlichen Initiativen und das vielfältige Engagement für Flüchtlinge in unserem Bundesland.
- **informiert** durch Rundbriefe, Newsletter, E-Mail und Homepage über die wichtigsten Fragen der Asylpolitik, Hintergrundinformationen zu den Herkunftsländern sowie wichtige Entscheidungen in Asylverfahren / bietet einen ständigen Infoservice in der Landesgeschäftsstelle.
- **vermittelt** Verständnis für Flüchtlingsfragen in der Öffentlichkeit. Durch Zusammenarbeit mit Kirchen, Wohlfahrtsverbänden und anderen Organisationen sowie durch Lobbyarbeit gegenüber Politik (Regierung, Abgeordnete, Parteien) und Behörden tritt er für die Rechte von Flüchtlingen und die Verbesserung der Lebensbedingungen der Flüchtlinge ein.
- **qualifiziert und bildet** durch Plenumstagen 3 x im Jahr in Stuttgart, durch Tagungen in Zusammenarbeit mit den Evangelischen Akademien Bad Boll und Bad Herrenalb. Durch ein jährlich neu aufgelegtes Fortbildungsprogramm können sich die Initiativen kompetente ReferentInnen in die Region holen. **(2010: 31 Veranstaltungen mit 1081 TeilnehmerInnen)**
- **berät Flüchtlinge** und/oder vermittelt sie an kompetente Beratungsstellen oder RechtsanwältInnen / unterstützt Flüchtlinge durch Anträge an den Rechtshilfefonds von Pro Asyl

I. Zahlen und Fakten

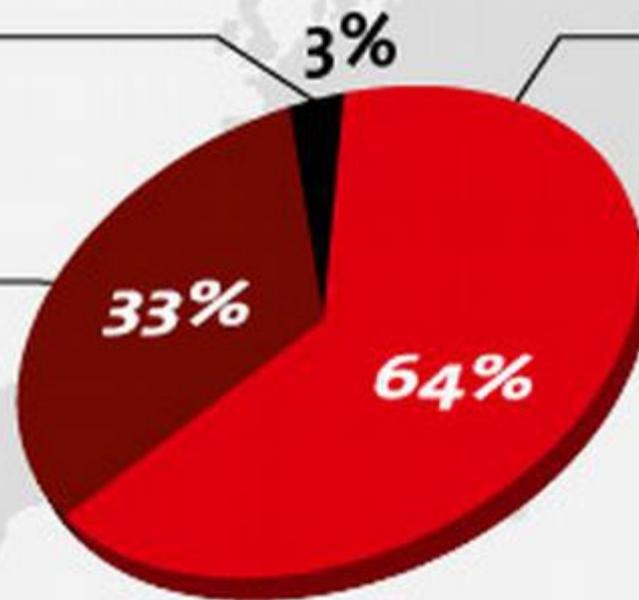


FLÜCHTLINGE WELTWEIT

Weltweit sind **59,5 Millionen** Menschen auf der Flucht

1,8 Millionen
Asylsuchende

19,5 Millionen
Flüchtlinge
(Menschen, die ihr
Heimatland verlassen mussten)



38,2 Millionen
Binnenflüchtlinge
(Menschen, die im eigenen
Land auf der Flucht sind)

1 VON 122

MENSCHEN WELTWEIT IST AUF DER
FLUCHT

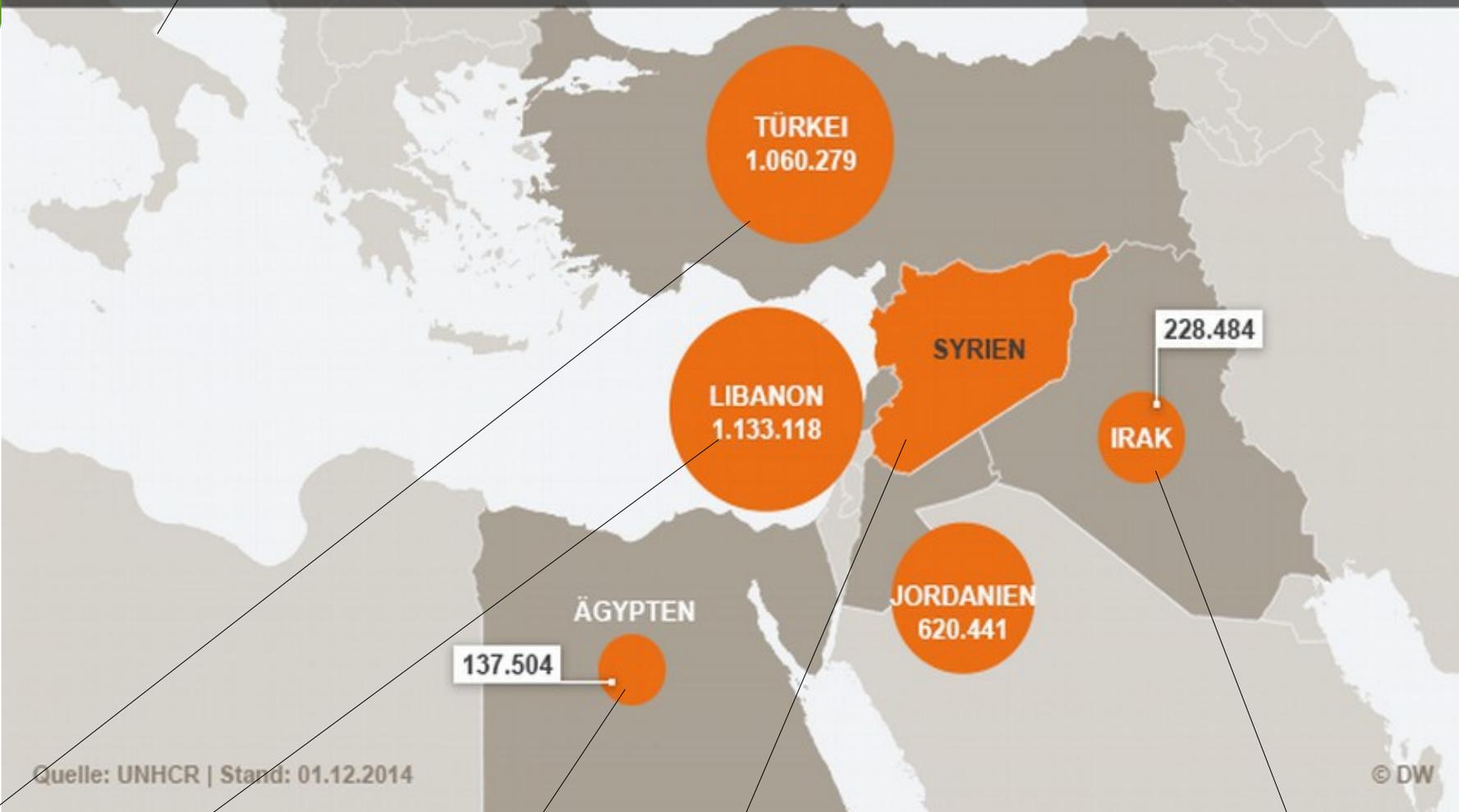


© UNHCR/Gubaeva

 **UNHCR**
The UN Refugee Agency

270.000 „syrische“
 Asylanträge in Europa

Flüchtlingsströme aus Syrien in die Nachbarländer



1.805.255

1.172.753

132.375

7,6 Mio
 Binnenvertriebene

629.128

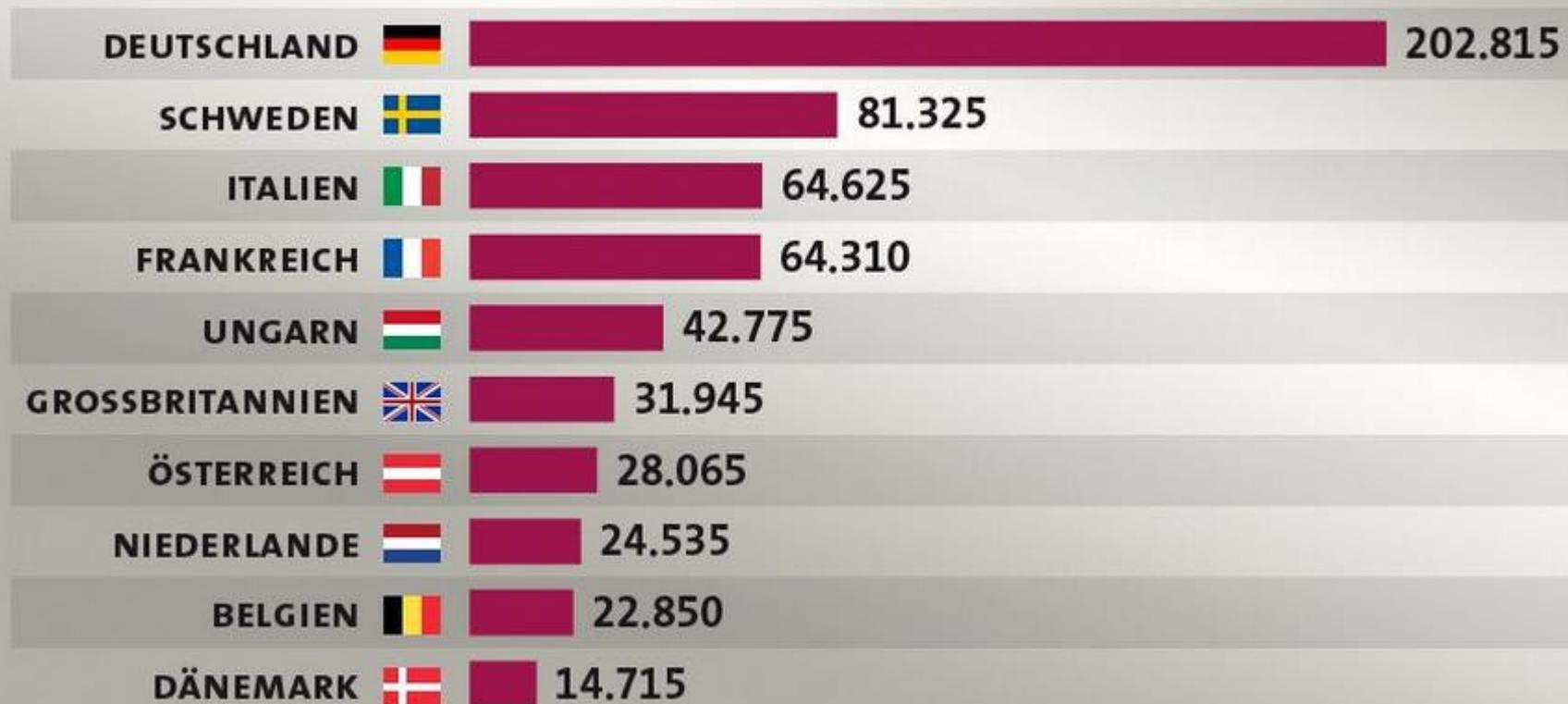
249.726

Quelle: UNHCR
 Juli 2015

Aufnahmeländer von Asylbewerbern

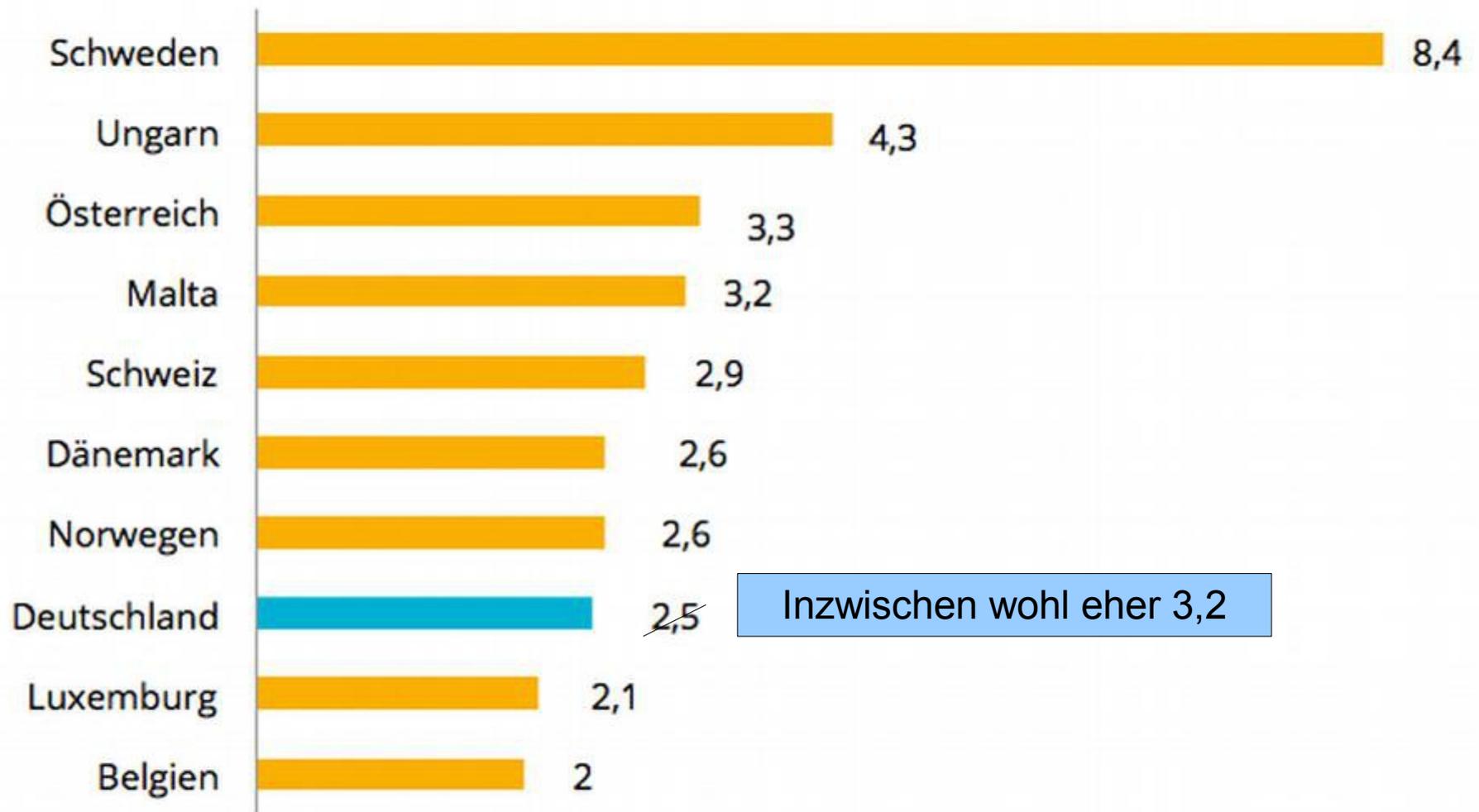


IN DER EU, 2014, TOP 10



Quelle: Eurostat **statista**

Asylbewerber pro tausend Einwohner in Europa (2014)

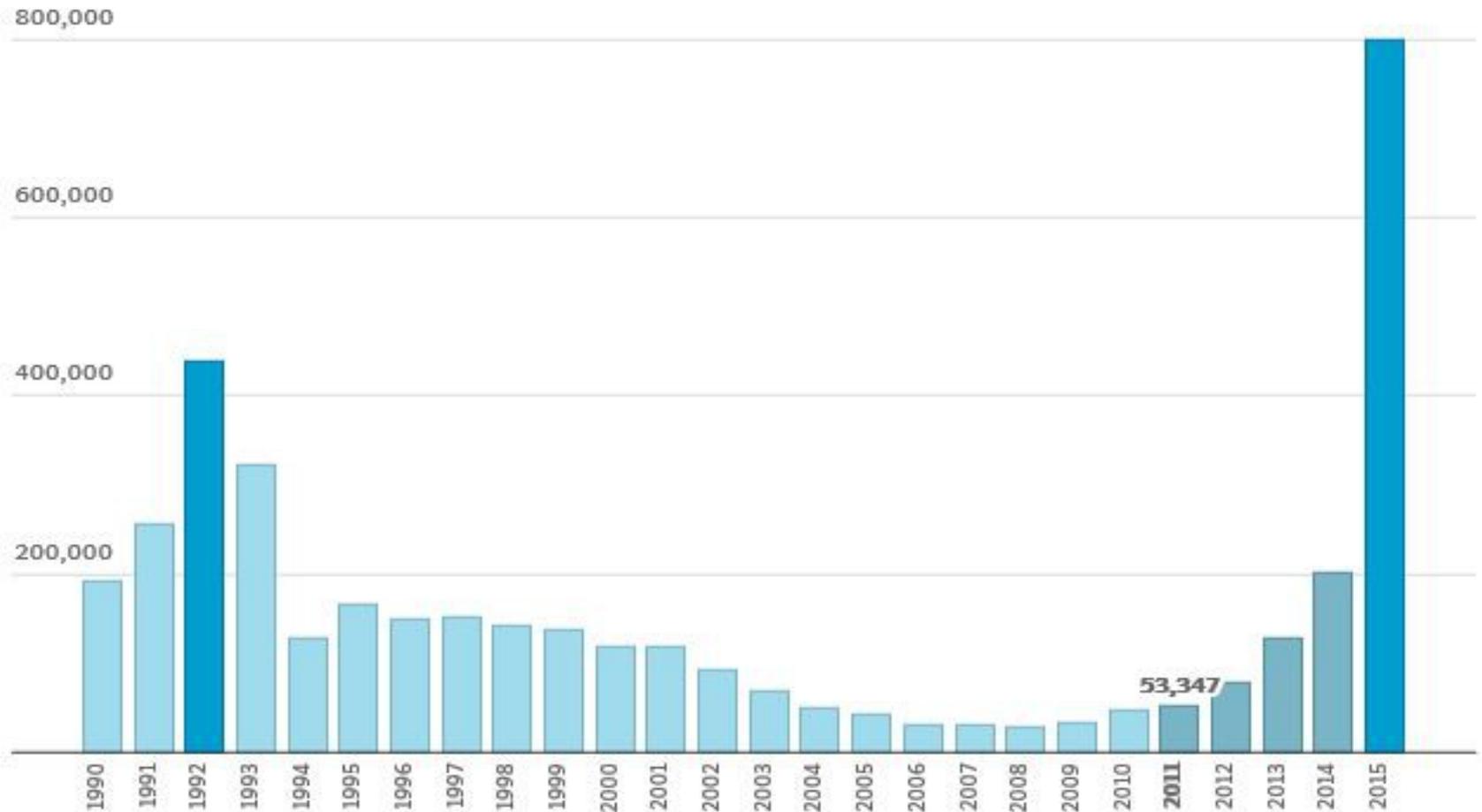


Inzwischen wohl eher 3,2

Quelle: Eurostat 2014 © Mediendienst Integration

Entwicklung Asylanträge Deutschland

Zahl der Asylanträge seit 1990

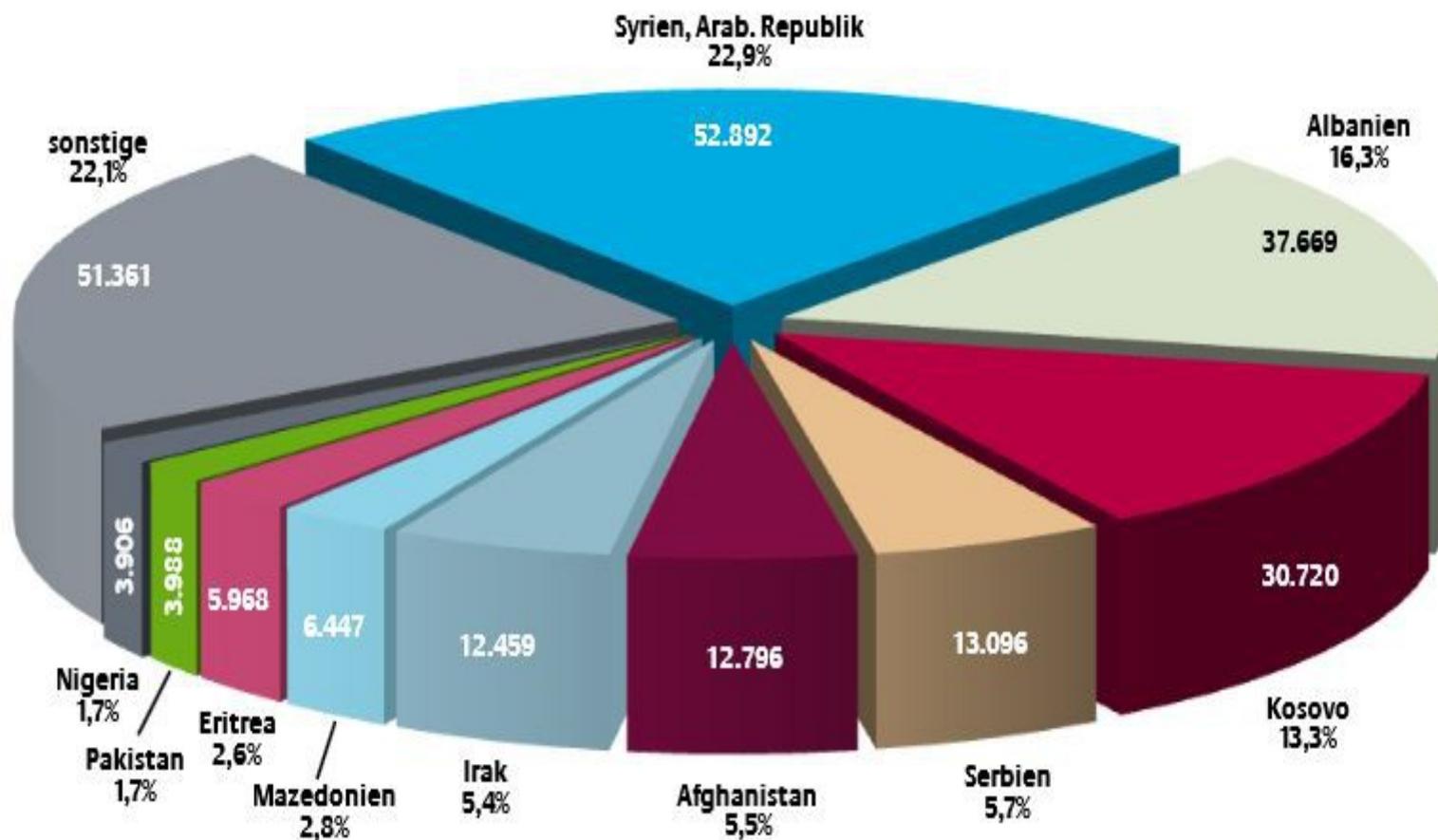


* Prognose des Bundesamtes für Migration für 2015

Quelle: BAMF Rohdaten herunterladen

Hauptherkunftsländer im Zeitraum 01.01. bis 31.08.2015

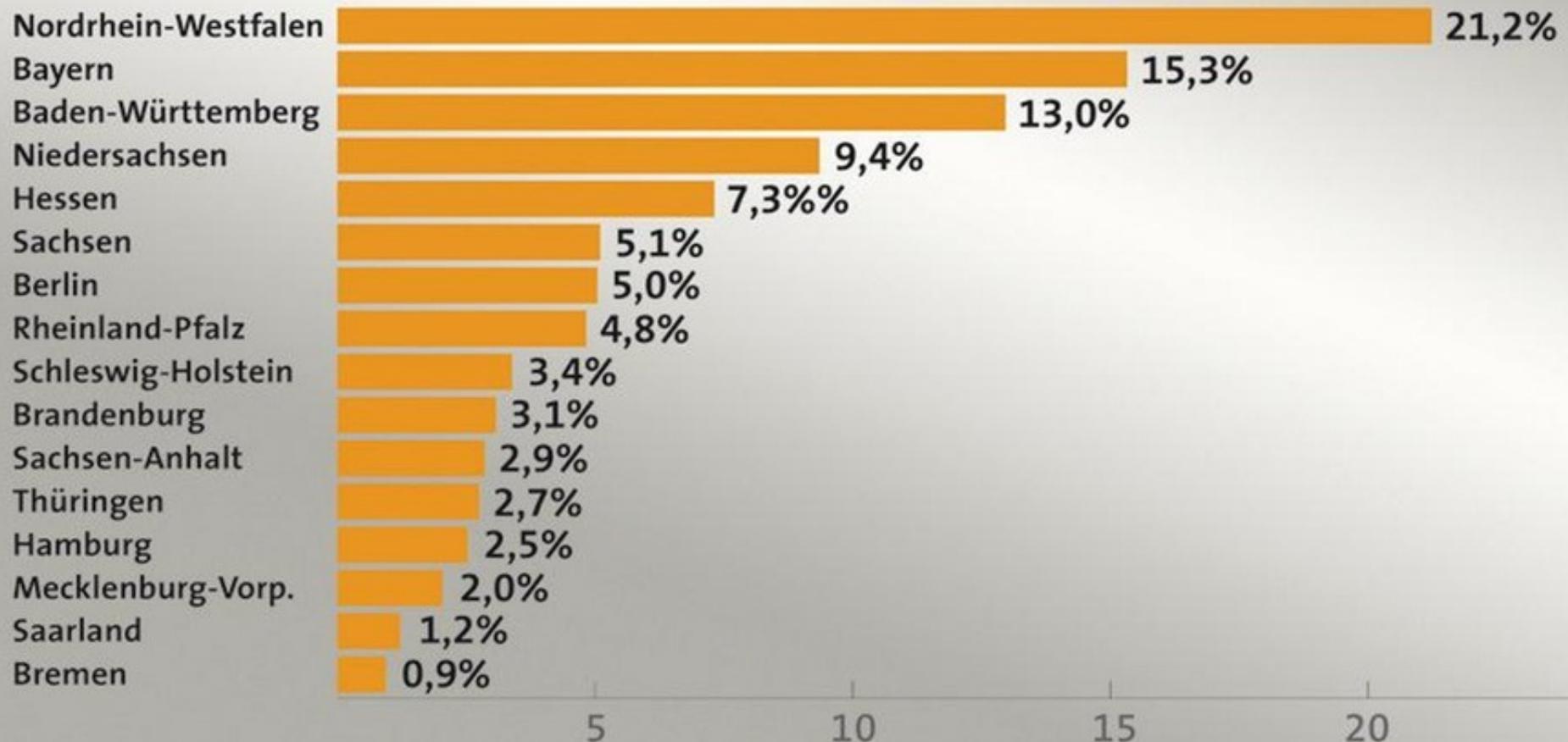
Gesamtzahl der Erstanträge: 231.302



Quelle: BAMF
Stand September
2015

Königsteiner Schlüssel

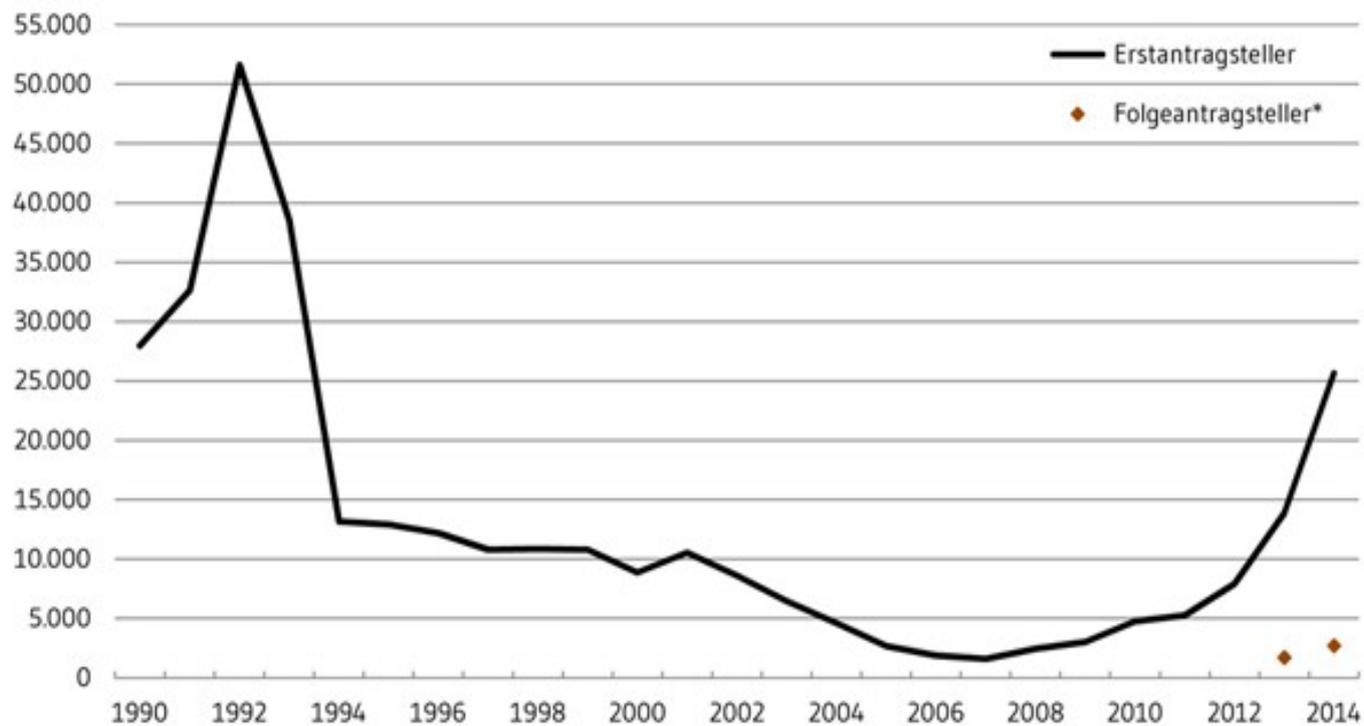
VERTEILUNG DER FLÜCHTLINGE AUF DIE BUNDESLÄNDER



Quelle: BAMF

Entwicklung Asylanträge/Asylgesuche Baden-Württemberg

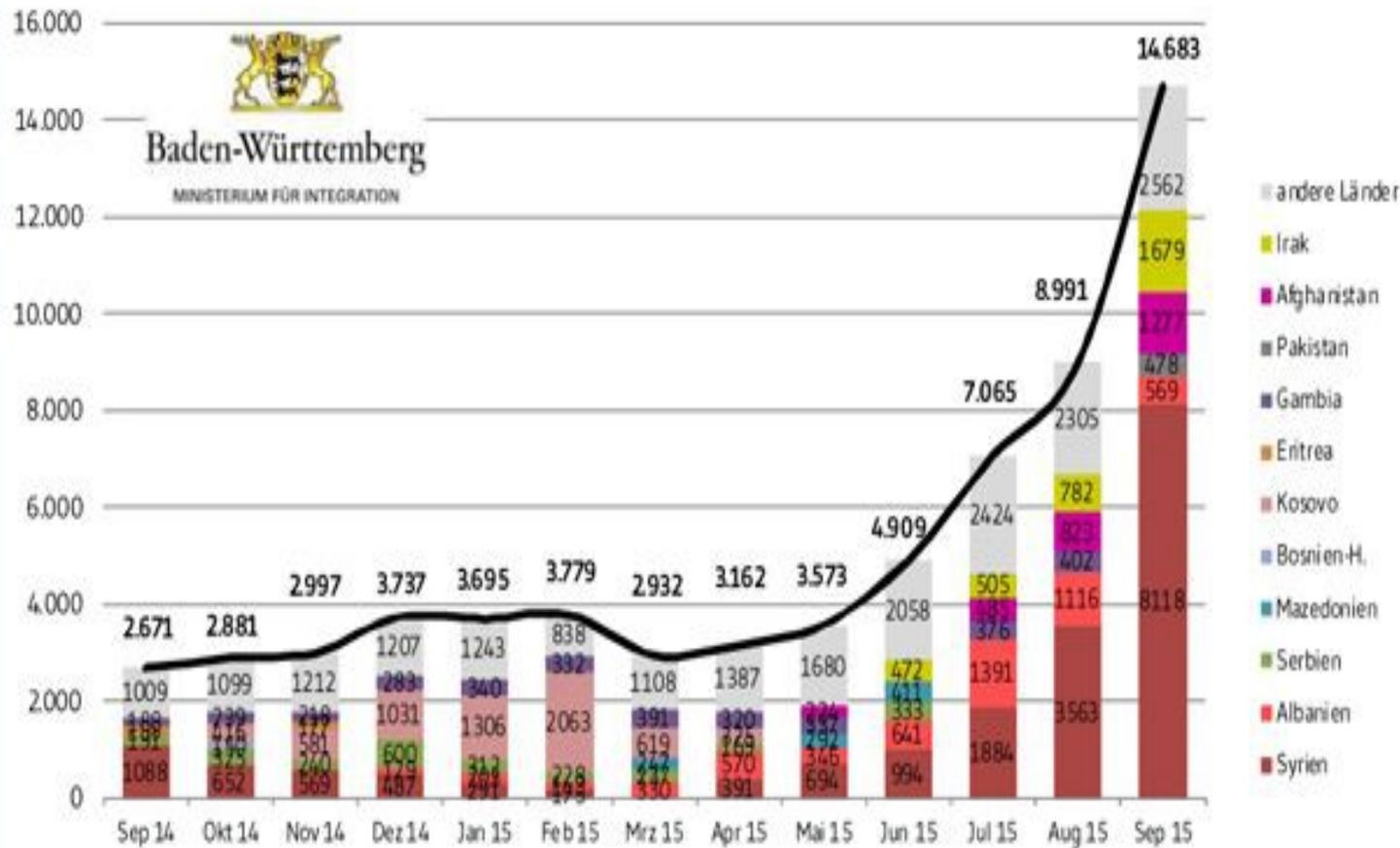
Zugang an Asylbewerberinnen und Asylbewerbern
in Baden-Württemberg seit 1990



* Folgeantragsteller seit 2013 extra erfasst.

2014:
ca. 26.000
2015:
ca. 104.000

Monatlicher Zugang von Asylbewerberinnen und Asylbewerbern (Erstanträge) in Baden-Württemberg in den vergangenen 12 Monaten

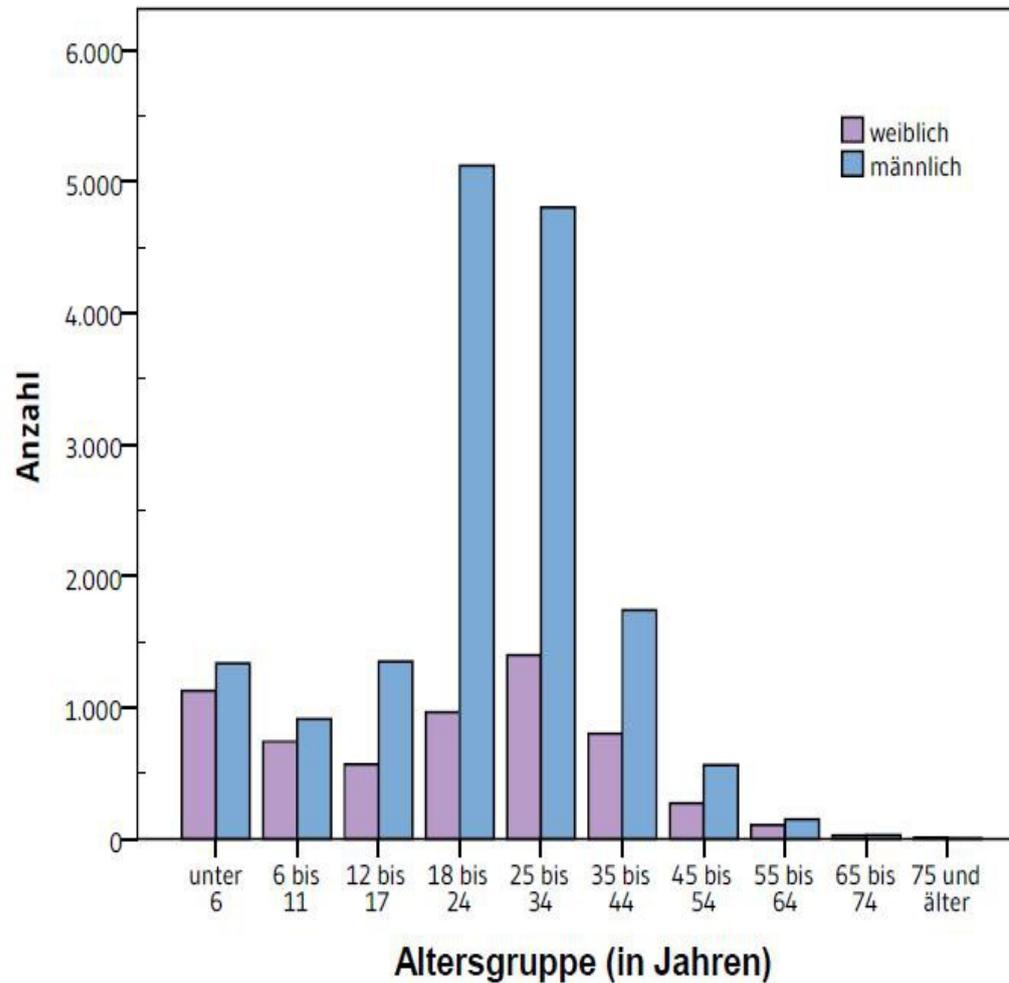


Die fünf zugangsstärksten Herkunftsländer jeden Monats sind separat ausgewiesen.

Prognose für 2015: ca. 104.000 Asylsuchende/Antragsteller in BW

Quelle: Integrationsministerium BW

Zusammensetzung der Erstantragsteller in Baden-Württemberg im ersten Halbjahr 2015 nach Alter und Geschlecht

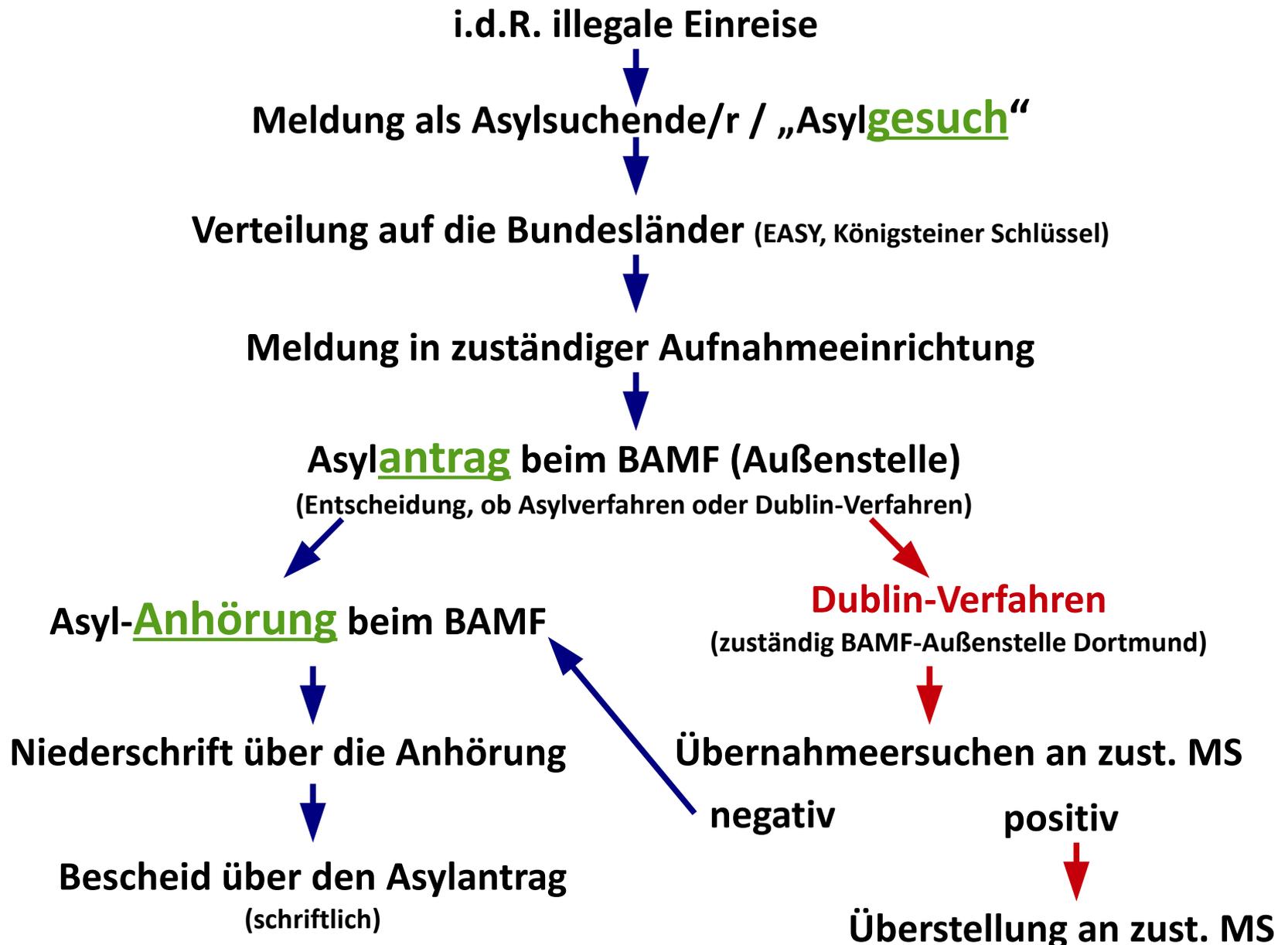


Quelle: Ministerium für Integration BW, Juli 2015.

II. Das Asylverfahren – Grundlagen



II. Das Asylverfahren – Überblick



Ankommen in Deutschland - Unterbringung

i.d.R.
„illegale“
Einreise

**Erstaufnahme in einer
„LEA“/„BEA“:**

zuständig: Land

- Registrierung
- max. 3 Monate (**bald: 6 Monate!?** bei sicheren HKL unbefristet)
- Sachleistungen
- Arbeitsverbot (**bald: 6 Monate**)
- zuständig: BAMF (Außenstelle)**
- Asylantrag

**Vorläufige
Unterbringung:**

- **zuständig: Stadt/Kreis**
- **Sammelunterkunft oder Wohnung**
- **öff.rechtl. Nutzungsverhältnis**
- **4,5 qm (ab 2016: 7qm) Mindestwohnfläche**

**Anschluss-
Unterbringung:**

- **zuständig: Gemeinde**
- **keine Mindeststandards, Bedingungen oft schlechter**
- **auch privates Mietverhältnis möglich**



Max. 3 Monate

Max. 24 Monate

Zuständigkeiten der Behörden



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

1. Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF)

- Asylverfahren, Asylanhörnung und -entscheidung
- Dublin-Verfahren



Baden-Württemberg

2. Land Baden-Württemberg

- Oberste Ausländerbehörde (Innenministerium)
- Oberste Aufnahmebehörde (Integrationsministerium)

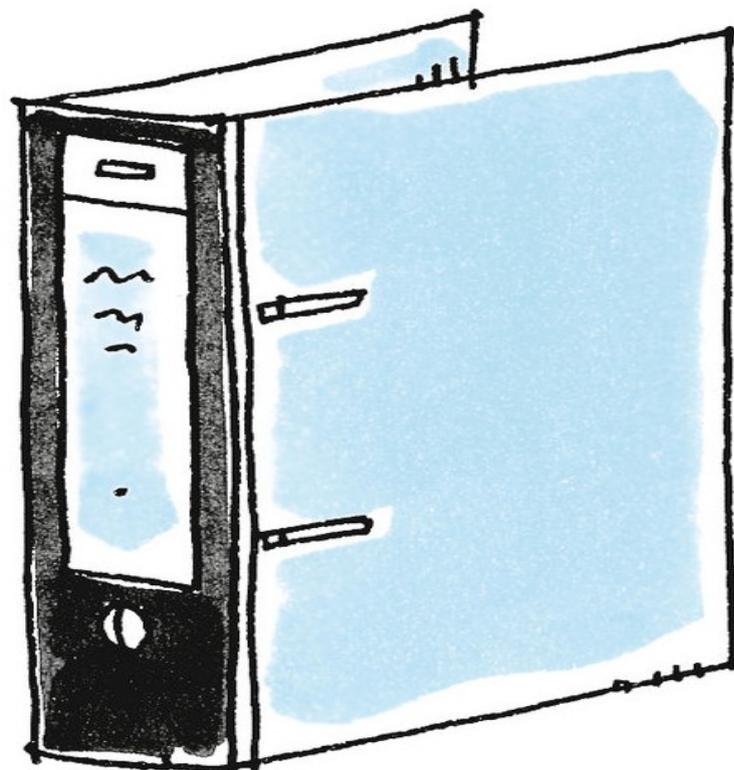
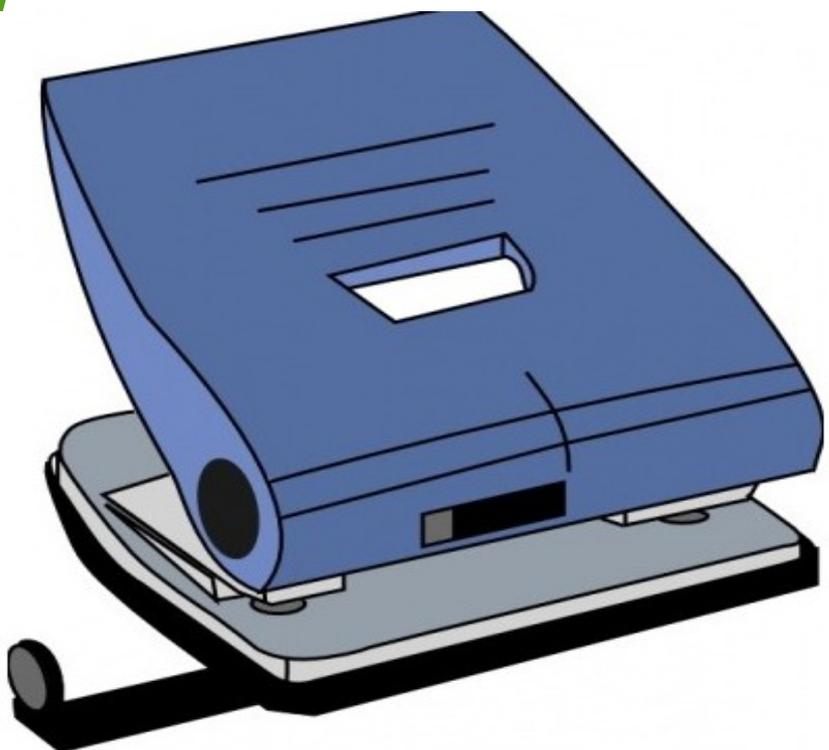
a. Regierungspräsidien

- Einrichtung und Betrieb von Erstaufnahme-Einrichtungen
- Aufnahme und Zuweisung (RP Karlsruhe)
- Ausländerrechtlicher Vollzug (Arbeitsverbote, Abschiebung)

b. Ordnungsbehörde des Land-/Stadtkreises

- Aufnahme und Unterbringung im Kreis („vorläufige Unterbringung“)
- Zuweisung in die kommunale Anschlussunterbringung

DESHALB



Das Asylgesuch

Ausstellung einer Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender (BüMA); **bald gesetzliche Regelung in § 63a AsylG, Gültigkeit: max. 2 Wochen**



Bescheinigung über die Meldung als Asylsuchender

Gültig bis (maximal 1 Woche) 17.10.2014 Option-Nr. BY0114887
MID 16528841

Aufnahme eines Studiums oder einer sonstigen Berufsausbildung sowie Erwerbstätigkeit nicht gestattet. Der Aufenthalt ist bis zu einer anderen Entscheidung auf den Bezirk der zuständigen Aufnahmeeinrichtung beschränkt. Der Asylsuchende hat sich unverzüglich zu der für ihn zuständigen Aufnahmeeinrichtung zu begeben.

Anzahl der gemeinsam einreisenden Personen	ausstellende Behörde AE München Heidemannstr. 90 80939 München	nächste Aufnahmeeinrichtung	zuständige Aufnahmeeinrichtung EAE Dortmund Gückaufwegstraße 90 44260 Dortmund
--	---	-----------------------------	---

Tragsteller

1. Name Nawad	1. Name
2. Vorname Yossef	2. Vorname
3. Geburtsdatum/-ort 01.01.1996	3. Geburtsdatum/-ort
4. Staatsangehörigkeit Syrien	4. Staatsangehörigkeit
5. Sprachkenntnisse Arabisch	5. Sprachkenntnisse
6. Geschlecht männlich	6. Geschlecht
7. Familienstand ledig	7. Familienstand
8. Kinder (nur bei gemeinsamer Einreise)	

Ehegatte/Lebensgefährtin (nur bei gemeinsamer Einreise)

a.) Name, Vorname, Geburtsdag, Geschlecht	b.) Name, Vorname, Geburtsdag, Geschlecht
---	---

WEITERLEITUNG



Meldung in Erstaufnahmestelle

Der Asylantrag

- Zuständige Stelle: **Außenstelle des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge** in/in der Nähe von Erstaufnahmeeinrichtung (Außenstellen in BaWü: Karlsruhe, Ellwangen, Reutlingen/Eningen, Messtetten; **NEU: Entscheidungszentrum Mannheim**)
- i.d.R. **persönliche Antragstellung** bei BAMF-Außenstelle (Ausnahmen: § 14 Abs. 2 AsylVfG)
- Registrierung beim BAMF/Vergabe Aktenzeichen (Az. + Ziffernfolge)
- Reisewegbefragung/Abnehmen von Fingerabdrücken → Abgleich mit **EURODAC-Datenbank** → Dublin-Fall?
- Ausstellung einer **Bescheinigung über die**

– 6 –

Seriennummer des Klebeetiketts:

.....

(Erstausstellung)

.....

(1. Verlängerung)

.....

(2. Verlängerung)

.....

Räumliche Beschränkung; Der Aufenthalt wird beschränkt auf:

.....

Nebenbestimmungen:

.....

Aufenthaltsgestattung
zur Durchführung des Asylverfahrens

Bundesdruckerei 2004 Art.-Nr. 143 123

Hinweis: Familiennachzug ist nicht gestattet. Verstöße gegen Auflagen und räumliche Beschränkungen sind strafbar oder können als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden. Ein Verlassen des Bereichs der räumlichen Beschränkung bedarf grundsätzlich einer besonderen Genehmigung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge oder der Ausländerbehörde.

Aktuelles Problem: Erhebliche Verzögerung der Asylantragstellung

Folgen/Probleme/offene Fragen:

- Dublin-Fristen werden nicht in Lauf gesetzt
- „Aufenthaltsgestattung“ entsteht nach Auffassung von BW erst mit förmlicher Asylantragstellung
- Zeitpunkt der Aufenthaltsgestattung relevant für:
 - Arbeitsmarktzugang (§ 61 II AsylVfG, § 32 I BeschV); Ende Residenzpflicht
 - Anspruch AsylbLG (§ 1 Nr. 1 AsylbLG)
 - verschiedene AE, staatl. Leistungen („rechtmäßiger Voraufenthalt“)
- Derzeit „Schwebezustand“
 - Anweisung IM: „Duldung“ für sechs Monate zu erteilen
- Bescheinigung über die Aufenthaltsgestattung erst nach Asylantragstellung, § 63 I 1 AsylVfG („Ausweisdokument“; Stichwort: Kontoeröffnung)
- **Probleme werden auch durch gesetzl. Regelung der BüMA nicht gelöst**

Asylschnellverfahren bei Westbalkan-Flüchtlingen

- **Entscheidung innerhalb von 2 Wochen:** Von der Einreise bis zur Entscheidung über den Asylantrag sollen max. 2 Wochen vergehen. Derzeit prüft das Bundesamt priorisiert Asylanträge von Staatsbürgern aus Westbalkan-Staaten.
- **Ablehnung als „offensichtlich unbegründet“.** Es wird angenommen, dass die Fluchtmotivation in einer „allgemeinen Notlage“ = Armut besteht.
- **Vollzug der Abschiebung aus der LEA heraus Auch** wenn Klage eingereicht wird, soll sofort nachdem der Eilantrag zur aufschiebenden Wirkung abgelehnt ist, abgeschoben werden.

= Asylsuchende aus den sicheren HKL sollen in der Erstaufnahme verbleiben und nicht den Kreisen zugewiesen werden

KOSOVO-ASYLANTRÄGE

BAMF startet Schnell-Entscheidungen

Asylanträge von Menschen aus dem Kosovo sollen ab sofort innerhalb von zwei Wochen entschieden werden. Das kündigte BAMF-Präsident Manfred Schmidt an. Damit kommt er der Forderung der Politik nach.



Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) © MiG

DATUM 19. Februar 2015

KOMMENTARE Keine

BRESSORT Aktuell, Politik
SCHLAGWÖRTER Asyl, BAMF, apd, Flüchtlinge, Kosovo, Manfred Schmidt

Über Asylanträge von Menschen aus dem Kosovo soll ab sofort innerhalb von zwei Wochen entschieden werden. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) kündigte an, alle Entscheider in Nordrhein-Westfalen, Bayern, Baden-Württemberg und



Zehntausende Kosovaren versuchen über Serbien die EU zu erreichen. Nach Überqueren der ungarisch-serbischen Grenze wärmen sich diese Flüchtlinge erst einmal an einem Feuer auf.

„Zeitloses“ Problem: Dauer des Asylverfahrens (2. Quartal 2015; Angaben in Monaten)

	Antragstellung bis Anhörung	Anhörung bis behördl. Entscheidung	Gesamt
HKL gesamt	3,8	4,1	7,9
Bosnien-H.	2,4	2,8	5,2
Serbien	1,9	2,3	4,2
Kosovo	1,5	1,2	2,7
Syrien	3,2	4,3	7,5
Eritrea	11,7	7,0	18,7
Irak	6,9	7,9	14,8
Afghanistan	11,5	13,9	25,4
Nigeria	21,7	15,8	37,5
Pakistan	16,3	13,2	29,5
Albanien	1,1	2,7	3,8

Quelle: BT-Drs. 18/5785)

Schutzquoten Herkunftsländer

2. Quartal 2015	Asylberechtigung Art. 16a GG		Flüchtlings- schutz 3 I AsylVfG		Subsidiärer Schutz § 4 I AsylVfG		Abschiebungs- verbot § 60 V/VII AufenthG		Gesamtschutz		Quote zu Frage 1b
	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	absolut	in Prozent	in Prozent
Herkunftsländer gesamt	650	1,1	19 873	34,2	352	0,6	445	0,8	21 320	36,7	50,4
davon											
Kosovo	–	–	–	–	1	0,0	16	0,1	17	0,2	0,2
Syrien	458	2,8	13 318	81,6	29	0,2	45	0,3	13 850	84,8	100,0
Albanien	–	–	3	0,3	–	–	6	0,7	9	1,0	1,5
Serbien	–	–	–	–	–	–	4	0,0	4	0,0	0,1
Afghanistan	17	1,1	330	21,8	68	4,5	195	12,9	610	40,4	74,1
Irak	23	0,6	3 423	89,9	50	1,3	24	0,6	3 520	92,4	99,7
Mazedonien	–	–	6	0,3	–	–	6	0,3	12	0,5	0,8
Eritrea	5	0,5	664	63,7	78	7,5	13	1,2	760	72,9	98,7
Bosnien- Herzegowina	–	–	1	0,0	–	–	4	0,2	5	0,2	0,4
Nigeria	1	0,3	12	3,4	3	0,9	7	2,0	23	6,6	39,7
Ungeklärt	14	1,3	752	71,2	–	–	1	0,1	767	72,6	90,2
Somalia	–	–	79	16,2	43	8,8	22	4,5	144	29,5	74,2
Russ. Föderation	4	0,3	43	3,4	12	0,9	37	2,9	96	7,6	22,8
Pakistan	–	–	48	8,8	1	0,2	2	0,4	51	9,3	15,7
Ukraine	–	–	20	6,7	–	–	–	–	20	6,7	87,0

Quelle: BT-
Drs.
18/5785)

Lange Dauer der Asylverfahren

Negative Folgen:

- **Asylsuchende aus Ländern mit hohen Anerkennungschancen leben sehr lange in aufenthaltsrechtlicher Unsicherheit**
- **ohne Möglichkeit des Familiennachzug (ggf. werden in der Zwischenzeit zurückgebliebene Kinder volljährig)**
- **ohne vollen Arbeitsmarktzugang**
- **im Sammellager, ohne Möglichkeit auf Bezug einer privaten Mietwohnung**
- **ohne Anspruch auf Teilnahme am Integrationskurs**

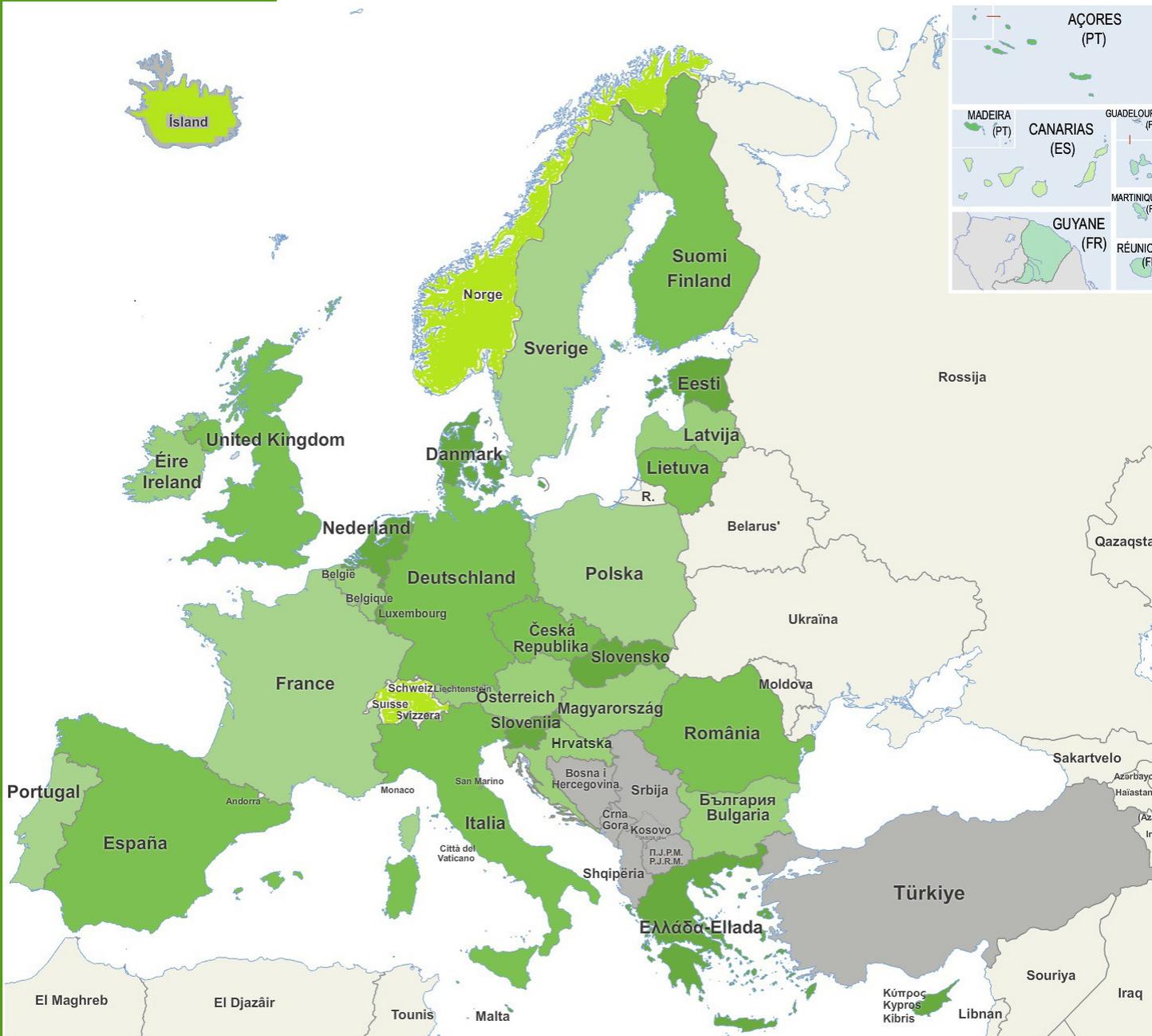
Lange Dauer der Asylverfahren

„Positive“ Folgen:

- Asylsuchende aus Ländern mit geringen Anerkennungsquoten gewinnen Zeit
- „Integrationsnachweise“ sammeln (für HFK, Bleiberechtsregelung, usw.)
- Denn: Befreiung von Residenzpflicht nach drei Monaten, nachrangiger Arbeitsmarktzugang nach drei Monaten, nach 15 Monaten Arbeitsmarktzugang ohne Vorrangprüfung, i.d.R. Leistungen nach § 2 AsylbLG nach 15 Monaten.

III. Das Dublin-Verfahren





„Dublin“- Staaten:

- Alle EU-Staaten
- Island
- Norwegen
- Schweiz
- Liechtenstein

Quelle: www.europa.eu

1. Rechtsgrundlage:

- Verordnung (EU) Nr. 604/2013 = „Dublin-III-Verordnung“

2. (Einzige) Funktion:

- Bestimmung des für die inhaltliche Prüfung des Asylantrags zuständigen Mitgliedsstaates = reine „Zulässigkeitsprüfung“

3. Grundprinzipien der Zuständigkeitsprüfung

- Ausschließliche Zuständigkeit eines einzigen MS „One chance only“ (Art. 3 | 2)
- Prinzip der Familieneinheit (Artt. 9 – 11); Kernfamilie
- Verantwortungsprinzip → MS, der Einreise ermöglicht oder nicht verhindert hat, ist zuständig (Artt. 12 – 15)
- Keine Überstellung in MS, dessen Asylsystem/Aufnahmebedingungen „system. Schwachstellen“ aufweist → Fortsetzung Zuständigkeitsprüfung



Sind wir überhaupt zuständig ?



1. Allgemeines

- Einleitung Zuständigkeitsprüfung, sobald in der BRD ein Antrag auf internationalen Schutz gestellt wird (Art. 3 I 1)
- In BRD beinhaltet Asylantrag stets Antrag auf Flüchtlingsanerkennung + subs. Schutz, zusätzlich Antrag auf Zuerkennung Asylberechtigung (§ 13 II S. 1 iVm § 1 I Nr. 2 AsylVfG)

2. Wer unterfällt Dublin-Regime (= sachlicher Anwendungsbereich)

- Personen, die in einem anderen MS einen Asylantrag gestellt haben, über den noch nicht entschieden ist
- Personen, deren Asylantrag in einem anderen MS abgelehnt wurde
- (Nachweisbar) durch einen anderen MS durchgereiste Personen
- P: Personen mit internationalem Schutzstatus in anderem MS
- NEU: Dublin-Regime derzeit vom BAMF für in Deutschland befindliche Syrer de facto ausgesetzt

1. Registrierung/Asylantragstellung beim BAMF (Außenstelle)
2. Abfrage bei EURODAC/VIS (= „Fingerabdruckdatei“)
3. Persönliches Gespräch (Art. 5 Dublin-III-VO)
 - ≠ Anhörung zum Verfolgungsschicksal gem. § 25 AsylVfG
 - Zweck: Informations- und Belehrungsfunktion + Klärung der Zuständigkeit
 - Zeitpunkt: zeitnah, jedenfalls vor Entscheidung über die Überstellung
 - Frühzeitiges Vorbringen zu (zuständigkeitsrelevanter) familiärer Situation!
 - **Deadline für bestimmtes Vorbringen in Art. 7 III: Zustimmung zum Aufnahme-/Wiederaufnahmegesuch**
 - **Gefahr der Präklusion (= Ausschluss) bei verspätetem Vorbringen**
4. Mitteilung Einleitung Dublin-Verfahren
 - Aufnahme-/Wiederaufnahmeverfahren
5. Zustellung „Dublin“-Bescheid nur an den Ausländer (auch bei anwaltlicher Vertretung § 31 I 5, 6 AsylVfG)
6. Klage und ggf. Eilantrag beim zuständigen Verwaltungsgericht

1. Familienangehörige (Art. 8 – 11)

- Def. Familienangehöriger in Art. 2 g) = insbes. Ehegatte /Lebenspartner, minderjährige Kinder, Eltern/Erziehungsberechtigte minderjähriger Kinder
 - a) Familienangehörige von UMF (Art. 8 I)
 - b) Familienangehöriger international schutzberechtigt (Art. 9)
 - c) Familienangehöriger hat Asylantrag gestellt, über den noch nicht entschieden wurde (Art. 10)
 - d) Familienverfahren bei gleichzeitiger/zeitnaher Antragstellung mehrerer Familienangehöriger im selben MS (Art. 11)
- Weitere Vorauss. bei a) und b) : betroffene Personen tun Wunsch der Familienzusammenführung schriftlich kund

2. Verwandte/sonstige Familie

- Def. Verwandter in Art. 2 i) (Onkel/Tante/Großeltern)
- Bei UMF (Art. 8 II)
- Ansonsten Berücksichtigung familiärer Beziehung im Rahmen von Art. 16, 17

3. Aufenthaltstitel/Visum eines anderen MS (Art. 12)

4. Illegale/r Einreise/Aufenthalt in anderen/m MS (Art. 13)

- Beweismittel/Indizien erforderlich
 - Antrag in anderem MS gestellt = „Eurodac-Treffer“/Angabe des Ast.
 - Registrierung in anderem MS = „Eurodac-Treffer“
 - Sonstige Indizien (Angaben des Antragstellers, Tickets, Geld, Stempel in Pass etc.)

5. Sonderfall: Unbegleitete Minderjährige Flüchtlinge (UMF)

- Grds. keine Überstellung gegen den Willen des UMF, d.h. letzter Staat, in dem Asylantrag gestellt wurde, zuständig (Art. 8 IV i.V.m. EuGH-Urteil v. 6.6.2013 – C-648/11)
- Str., wenn Asylantrag in anderem MS bereits abgelehnt (OVG Saarland, U. v. 9.12.2014 – 2 A 313/13: Aufenthaltsstaat; Revision zugelassen)

6. Selbsteintritt (Art. 17)

- Wird derzeit de facto regelmäßig bei Personen aus dem Westbalkan und seit neuestem auch bei Syrern ausgeübt

Verfahrenshandlung	Frist	Folgen bei Fristüberschreitung
<i>Ersuchen</i>	Aufnahmegesuch: - 3 Monate ab Antragstellung - 2 Monate bei Eurodac-Treffer Wiederaufnahmegesuch: - 3 Monate ab Antragstellung - 2 Monate bei Eurodac-Treffer	Der ersuchende MS (= Deutschland) wird zuständig
<i>Antwort des ersuchten MS</i>	Aufnahmegesuch: - 2 Monate Wiederaufnahmegesuch: - 1 Monat - 2 Wochen bei Eurodac-Treffer	Der ersuchte MS wird zuständig → Zustimmung wird fingiert
<i>Überstellung (= Abschiebung)</i>	- Grds. 6 Monate - 12 Monate bei Haft - 18 Monate bei „Untertauchen“	Der ersuchende MS (= Deutschland) wird zuständig

Deutschland erlässt den „Dublin-Bescheid“, wenn
zuständiger MS

- Aufnahmeersuchen (= noch kein Asylantrag in
anderem MS gestellt) bzw.
- Wiederaufnahmeersuchen (= bereits Asylantrag in
anderem MS gestellt),

zustimmt oder Antwortfrist verstreichen lässt (Zu-
stimmungsfiktion)

„Typischer“ Bescheidtenor

1. *Der Asylantrag wird als unzulässig abgelehnt.*
2. *Die Abschiebung nach Italien wird angeordnet.*

**!!!Nicht verwechseln mit der Mitteilung, dass Dublin-
Verfahren eingeleitet wird!!!**

1. Klage

- Frist: 2 Wochen ab Bescheidzustellung (§ 74 I Hs. 1 AsylVfG)
- P: AK hindert Überstellung nicht (keine a.W.: § 75 I AsylVfG)

2. Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO (Anordnung a.W.)

- Ziel: (vorläufiger) Überstellungsstopp
- Frist: 1 Woche ab Bescheidzustellung, § 34a II 1 AsylVfG
- Bis zur Entscheidung Überstellung unzulässig, § 34a II 2 AsylVfG
- P: Eilantrag verzögert Zuständigkeitsübergang nach Art. 29 II Dublin-III-VO (taktische Überlegung im Einzelfall: Rspr. des Gerichts, verbleibende „Restfrist“, Überstellung realistisch etc.)
- DESHALB: In Dublin-Fällen vor Eilantrag stets RA/Beratungsstelle aufsuchen

- **Griechenland**

- BAMF bejaht weiterhin system. Mängel → Erlass BMI vom 12.1.2015 (gültig bis 12.1.2016, vgl. BAMF-Entscheiderbrief 01/2015)

- **Italien**

- Ablehnend (VG Stuttgart, Urt. v. 26.3.2015 – A 12 K 4340/14 – und vom 9.7.2014 – A 12 K 868/14: psychische Erkrankungen, allerdings in einem Fall Duldung bejaht; VGH BW, U. v. 16.4.2014 – A 11 S 1721/13; vgl. auch EGMR, Entscheidung v. 5.2.2015 – Nr. 51428/10: *A.M.E. v. Niederlande*)
- Vgl. auch Liste m. Positiventscheidungen zu Italien v. RA Walliczek

- **Ungarn**

- Bejahend (VG Stuttgart, U. v. 26.6.2014 – A 11 K 387/14: routinemäßige Haft; VG Sigmaringen, B. v. 22.4.2014 – A 5 K 972/14: offene Erfolgsaussichten; VG Freiburg B. v. 29.01.2014 – A 3 K 2631/13 – und vom 7.3.2014 – A 5 K 93/14: Nachweis erforderlich, dass vorhandene Mängel behoben); VG Köln, B. v. 28.4.2015 – 17 L 1024/15.A: Inhaftierung Familie mit Kindern
- Ablehnend (VGH BW, B. v. 6.8.2013 – 12 S 675/13; VG Karlsruhe, B. v. 10.12.2013 – A 9 K 3150/13)
- Vgl. auch Liste m. Positiventscheidungen zu Ungarn v. RA Walliczek

• **Bulgarien**

- Bejahend: VG Sigmaringen, B. v. 19.5.2015 – A 3 814/15: 6-jähriges Kind mit Schwerbehinderung; B. v. 1.4.2015 – A 3 K 381/15: evtl. durch Voraufenthalt bewirkte Erkrankung
- Ablehnend: VGH BW, U. v. 18.03.2015 – A 11 S 2042/14: bzgl. gesunder Erwachsener; für „vulnerable“ Personen offen gelassen, Tendenz +; BayVGH, U. v. 29.1.2015 – 13a B 14.50038

• **Rumänien**

- Bejahend: VG Köln, B. v. 31.3.2015 – 20 L 211/15.A; VG Schwerin, B. v. 27.3.2015 – 3 B 236/15 As

▪ **Malta**

- Bejahend: VG Karlsruhe, B. v. 8.10.2014 – A 8 K 345/14: routinemäßige Inhaftierung v. Dublin-Rückkehrern; VG Gelsenkirchen, B. v. 30.3.2015 – 7a L 340/15.A m.w.N.
- Verneinend z.B. VG Bayreuth, B. v. 25.8.2014 – B 5 S 14.50047

• **Spanien, Frankreich, Schweiz, Österreich**

- Rspr. verneint regelmäßig system. Schwachstellen

Im Jahr 2014 wurden von 23.413 Dublin-Entscheidungen (2015: bislang 15.992) „nur“ 4.772 vollzogen (ca. 35.000 Übernahmeersuchen an andere MS; Quelle: BAMF-Entscheiderbrief 05/2015, Asylgeschäftsstatistik August 2015)

Fazit: Dublin gilt...aber irgendwie auch nicht!

IV. Materielles Asylrecht

Allgemeine
Erklärung
der
Menschenrechte



*„Jeder Mensch hat das Recht,
in anderen Ländern
vor Verfolgung Asyl zu suchen
und zu genießen.“*

Art. 14

Arten des Schutzes

1. Asylberechtigung (Art. 16a GG i.V.m. § 2 AsylVfG)
 2. Anerkennung als Flüchtling (§ 3 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG)
 3. Gewährung subsidiären Schutzes (§ 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 2 AufenthG)
 4. Abschiebungsverbote (§ 60 Abs. 5, 7 AufenthG)
- ➔ Mit jedem Asylantrag wird grundsätzlich die Anerkennung als Asylberechtigter, als Flüchtling und als subsidiär Schutzberechtigter beantragt (§ 13 Abs. 2 Satz 1 AsylVfG)
 - ➔ BAMF prüft zudem Abschiebungsverbote nach §§ 60 Abs. 5, 7 AufenthG von Amts wegen
 - ➔ In allen Fällen der Schutzgewährung wird i.d.R. eine AE durch die Ausländerbehörde (ABH) erteilt

Entscheidungen des BAMF über Asylanträge 1. Halbjahr 2015

Schutzquote 36,7 % (bereinigt: ca. 50 %) davon:

- 1,0 % Asylberechtigung
- 33,7 % Anerkennung als Flüchtling
- 0,6 % subsidiärer Schutz
- 0,8 % nationale Abschiebungsverbote



Ablehnungen 37,4 %



Formelle Entscheidungen (v.a. Dublin-Fälle) 26,5 %



*Quelle: BAMF
Stand August 2015*

Asylrecht - Formen der Anerkennung

1. Asylberechtigung nach Art. 16a GG

- **Art. 16a GG** - geändert 1993, weiter gültig seit 1949:

Abs.1: „Politisch Verfolgte genießen Asylrecht.“

- vorläufiges, humanitär begründetes Aufenthaltsrecht
- individuelles Recht
- *„Politisch ist eine Verfolgung dann, wenn sie dem Einzelnen in Anknüpfung an seine politische Überzeugung, seine religiöse Grundentscheidung oder an für ihn unverfügbare Merkmale, die sein Anderssein prägen, gezielt Rechtsverletzungen zufügt, die ihn ihrer Intensität nach aus der übergreifenden Friedensordnung der staatlichen Einheit ausgrenzen.“* (grundlegend Bundesverfassungsgericht, Beschluss v. 10.07.1989).

Eine begründete Furcht vor politischer Verfolgung im Heimatstaat ist dann zu bejahen, wenn dem Asylsuchenden bei verständiger Würdigung der gesamten Umstände seines Falles politische Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, so dass ihm nicht zuzumuten ist, in dem Heimatstaat zu bleiben oder dorthin zurückzukehren.



Asylrecht - Formen der Anerkennung

1. Asylberechtigung nach Art. 16a GG

Abs. 2: Eine Anerkennung als Asylberechtigte/r kann nicht erhalten, wer über einen „sicheren Drittstaat“ eingereist ist.

- **Art. 16aGG** - geändert 1993, weiter gültig seit 1949:
(2) Auf Absatz 1 kann sich nicht berufen, wer aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder aus einem anderen Drittstaat einreist, in dem die Anwendung des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sichergestellt ist. Die Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaften, auf die die Voraussetzungen des Satzes 1 zutreffen, werden durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, bestimmt. In den Fällen des Satzes 1 können aufenthaltsbeendende Maßnahmen unabhängig von einem hiergegen eingelegten Rechtsbehelf vollzogen werden.

Asylrecht - Formen der Anerkennung

1. Asylberechtigung nach Art. 16a GG

Abs. 3: Bei Menschen aus „sicheren Herkunftsstaaten“ wird gesetzlich vermutet, dass sie nicht verfolgt werden.

- **Art. 16aGG** - geändert 1993, weiter gültig seit 1949:

*(3) Durch Gesetz, das der Zustimmung des Bundesrates bedarf, können Staaten bestimmt werden, bei denen aufgrund der Rechtslage, der Rechtsanwendung und der allgemeinen politischen Verhältnisse **gewährleistet erscheint, dass dort weder politische Verfolgung noch unmenschliche oder erniedrigende Bestrafung oder Behandlung stattfindet.** Es wird vermutet, dass ein Ausländer aus einem solchen Staat nicht verfolgt wird, solange er nicht Tatsachen vorträgt, die die Annahme begründen, dass er entgegen dieser Vermutung politisch verfolgt wird.*

→ **Sichere Herkunftsstaaten = Alle EU-Staaten, Ghana und Senegal.**
Seit 6.11.2014: Gesetz der Bundesregierung zu **Serbien, Mazedonien, Bosnien-Herzegowina; BALD: Albanien, Kosovo, Montenegro**

Was bewirkt Erklärung zum „sicheren Herkunftsstaat“?

Auszug aus „Aktuelle Zahlen zu Asyl“ des BAMF, Ausgabe Februar 2015

- **Kosovo mit 6.913 Erstanträgen,**
im Vormonat Rang 2 mit 3.034 Erstanträgen (+127,9 %),
im Vorjahr Rang 8 mit 351 Erstanträgen (+1.869,5 %).
- **Syrien mit 4.023 Erstanträgen,**
im Vormonat Rang 1 mit 5.340 Erstanträgen (-24,7 %),
im Vorjahr Rang 1 mit 1.757 Erstanträgen (+129,0 %).
- **Serbien mit 1.871 Erstanträgen,**
im Vormonat mit 2.042 Erstanträgen auf Rang 3 (-8,4 %),
im Vorjahr Rang 2 mit 893 Erstanträgen (+109,5 %).

Mehr als die Hälfte aller Erstantragsteller (50,9 %, 11.592 Personen) kam im aktuellen Berichtsmonat aus den dominierenden sechs Balkanländern (Kosovo: 6.913, Serbien: 1.871, Albanien: 1.735, Mazedonien: 547, Bosnien und Herzegowina: 370, Montenegro: 156). Auffällig ist der Anstieg der Zugänge beim HKL Albanien, (Dezember 2014: 888 Erstanträge, Januar 2015: 1.598 Erstanträge, Februar 2015: 1.735 Erstanträge).

Auszug aus „Aktuelle Zahlen zu Asyl“ des BAMF, Ausgabe August 2015

- Syrien mit 10.112 Erstanträgen, im Vormonat mit 9.138 Erstanträgen auf Rang 1 (+10,7%), im Vorjahr Rang 1 mit 3.308 Erstanträgen (+205,7%).
- Albanien mit 8.234 Erstanträgen, im Vormonat Rang 2 mit 7.547 Erstanträgen (+9,1%), im Vorjahr Rang 5 mit 549 Erstanträgen (+1.399,8%).
- Afghanistan mit 2.270 Erstanträgen, im Vormonat Rang 3 mit 2.104 Erstanträgen (+7,9%), im Vorjahr Rang 4 mit 690 Erstanträgen (+229,0%).

Mehr als ein Drittel der Erstantragsteller (35,2 %, 11.773 Personen) kam im aktuellen Berichtsmonat aus den dominierenden sechs Balkanländern (Albanien: 8.234, Serbien: 1.371, Mazedonien: 882, Kosovo: 625, Bosnien und Herzegowina: 368, Montenegro: 293).

Zugangszahlen in Baden-Württemberg, September 2015

Staatsangehörigkeit	Anzahl	Anteil (in %)
Syrien	8.118	55,3
Irak	1.679	11,4
Afghanistan	1.277	8,7
Albanien	569	3,9
Pakistan	478	3,3
Gambia	371	2,5
Eritrea	312	2,1
Serbien	300	2,0
Nigeria	255	1,7
Mazedonien	193	1,3
Iran	152	1,0
Georgien	119	0,8
Kosovo	107	0,7
Bosnien und Herzegowina	86	0,6

Quelle: Integrationsministerium BW

Schutzquoten innerhalb Europas 2014

(Alle Angaben in Prozent)	Bosnien	Mazedonien	Serbien	Kosovo	Albanien
Deutschland	0,2	0,3	0,1	0,3	0,4
Schweiz			37	40	
Finnland				43	
Frankreich	20		32		
Belgien	18				
Großbritannien					18
Italien			37		

Quelle: Eurostat

Asylrecht - Formen der Anerkennung

2. Anerkennung als Flüchtling **nach § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 AsylVfG**

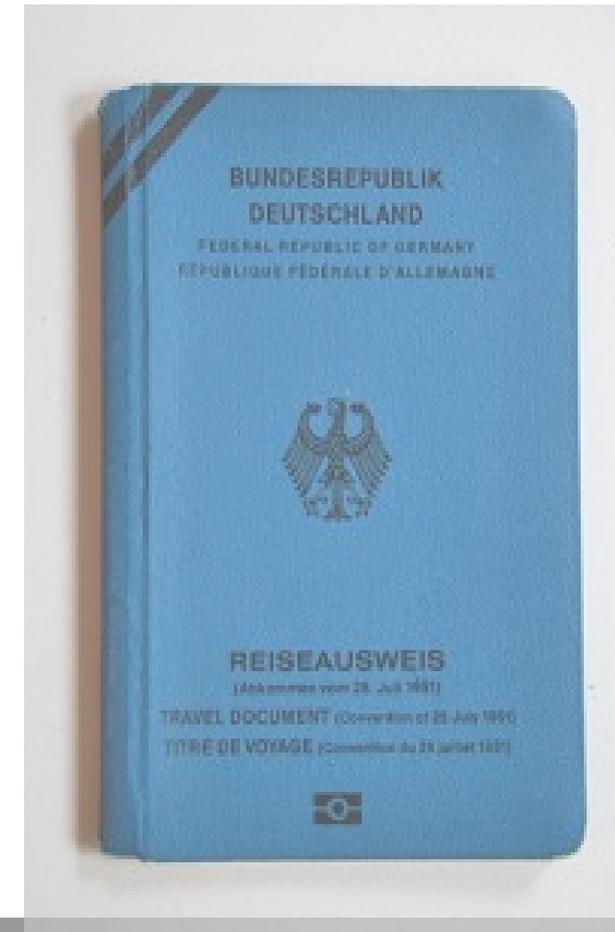
Historischer Ausgangspunkt: Genfer Flüchtlingskonvention (28.07.1951)

Wer ist ein Flüchtling?

Artikel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention definiert einen Flüchtling als Person, die sich außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzt oder in dem sie ihren ständigen Wohnsitz hat, und die wegen ihrer „Rasse“, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung eine wohlbegründete Furcht vor Verfolgung hat und den Schutz dieses Landes nicht in Anspruch nehmen oder wegen dieser Furcht vor Verfolgung nicht dorthin zurückkehren kann.

Zentraler Inhalt: Verbot der Abschiebung in den Verfolgerstaat (Art. 33 GfK)

Ein Kernprinzip der Konvention ist das Verbot, einen Flüchtling in ein Land zurückzuweisen, in dem er Verfolgung fürchten muss (Non-Refoulement).



Asylrecht - Formen der Anerkennung

2. Anerkennung als Flüchtling **nach § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 AsylVfG**

§ 3 AsylVfG: Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft

- (1) Ein Ausländer ist **Flüchtling** im Sinne des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559, 560), **wenn** er sich
1. aus **begründeter Furcht vor Verfolgung wegen** seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
 2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet,
 - a) dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder
 - b) in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.
- (2) Ein Ausländer ist nicht Flüchtling nach Absatz 1, wenn aus schwerwiegenden Gründen die Annahme gerechtfertigt ist, dass er
1. ein Verbrechen gegen den Frieden, ein Kriegsverbrechen oder ein Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen hat im Sinne der internationalen Vertragswerke, die ausgearbeitet worden sind, um Bestimmungen bezüglich dieser Verbrechen zu treffen,
 2. vor seiner Aufnahme als Flüchtling eine schwere nicht politische Straftat außerhalb des Bundesgebiets begangen hat, insbesondere eine grausame Handlung, auch wenn mit ihr vorgeblich politische Ziele verfolgt wurden, oder
 3. den Zielen und Grundsätzen der Vereinten Nationen zuwidergehandelt hat. ...

Asylrecht - Formen der Anerkennung

2. Anerkennung als Flüchtling **nach § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 AsylVfG**

§ 3a Verfolgungshandlungen

(1) Als **Verfolgung** im Sinne des § 3 Absatz 1 gelten Handlungen, die

1. **auf Grund ihrer Art oder Wiederholung so gravierend sind, dass sie eine schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte darstellen, insbesondere der Rechte, von denen nach Artikel 15 Absatz 2 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) keine Abweichung zulässig ist, oder**
2. **in einer Kumulierung unterschiedlicher Maßnahmen, einschließlich einer Verletzung der Menschenrechte, bestehen, die so gravierend ist, dass eine Person davon in ähnlicher wie der in Nummer 1 beschriebenen Weise betroffen ist.**

(2) Als Verfolgung im Sinne des Abs. 1 können unter anderem **die folgenden Handlungen** gelten:

1. **die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt,**
2. **gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen, die als solche diskriminierend sind oder in diskriminierender Weise angewandt werden,**
3. **unverhältnismäßige oder diskriminierende Strafverfolgung oder Bestrafung,**
4. **Verweigerung gerichtlichen Rechtsschutzes mit dem Ergebnis einer unverhältnismäßigen oder diskriminierenden Bestrafung,**
5. **Strafverfolgung oder Bestrafung wegen Verweigerung des Militärdienstes in einem Konflikt, wenn der Militärdienst Verbrechen oder Handlungen umfassen würde, die unter die Ausschlussklauseln des § 3 Absatz 2 fallen,**
6. **Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind. ...**

Asylrecht - Formen der Anerkennung

2. Anerkennung als Flüchtling **nach § 60 Abs. 1 AufenthG i.V. mit § 3 AsylVfG**

§ 3c Akteure, von denen Verfolgung ausgehen kann

Die Verfolgung kann ausgehen von

1. dem **Staat**,
2. Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen, oder
3. **nichtstaatlichen Akteuren**, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Asylrecht - Formen der Anerkennung

2. Anerkennung als Flüchtling **nach § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 AsylVfG**

§ 3d Akteure, die Schutz bieten können

(1) Schutz vor Verfolgung kann nur geboten werden

1. vom **Staat** oder
2. von Parteien oder Organisationen einschließlich internationaler Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebiets beherrschen,

sofern sie willens und in der Lage sind, Schutz gemäß Absatz 2 zu bieten.

(2) Der Schutz vor Verfolgung muss wirksam und darf nicht nur vorübergehender Art sein.

Generell ist ein solcher Schutz gewährleistet, wenn die in Absatz 1 genannten Akteure geeignete Schritte einleiten, um die Verfolgung zu verhindern, beispielsweise durch wirksame Rechtsvorschriften zur Ermittlung, Strafverfolgung und Ahndung von Handlungen, die eine Verfolgung darstellen, und wenn der Ausländer Zugang zu diesem Schutz hat.

(3) Bei der Beurteilung der Frage, ob eine internationale Organisation einen Staat oder einen wesentlichen Teil seines Staatsgebiets beherrscht und den in Absatz 2 genannten Schutz bietet, sind etwaige in einschlägigen Rechtsakten der Europäischen Union aufgestellte Leitlinien heranzuziehen.

Asylrecht - Formen der Anerkennung

2. Anerkennung als Flüchtling **nach § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 AsylVfG**

§ 3b Verfolgungsgründe

(1) Bei der Prüfung der Verfolgungsgründe nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 ist Folgendes zu berücksichtigen:

1. der Begriff der **Rasse** umfasst insbesondere die Aspekte Hautfarbe, Herkunft und Zugehörigkeit zu einer bestimmten ethnischen Gruppe;
2. der Begriff der **Religion** umfasst insbesondere theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen, die Teilnahme oder Nichtteilnahme an religiösen Riten im privaten oder öffentlichen Bereich, allein oder in Gemeinschaft mit anderen, sonstige religiöse Betätigungen oder Meinungsäußerungen und Verhaltensweisen Einzelner oder einer Gemeinschaft, die sich auf eine religiöse Überzeugung stützen oder nach dieser vorgeschrieben sind;
3. der Begriff der **Nationalität** beschränkt sich nicht auf die Staatsangehörigkeit oder das Fehlen einer solchen, sondern bezeichnet insbesondere auch die Zugehörigkeit zu einer Gruppe, die durch ihre kulturelle, ethnische oder sprachliche Identität, gemeinsame geografische oder politische Herkunft oder ihre Verwandtschaft mit der Bevölkerung eines anderen Staates bestimmt wird;
4. eine Gruppe gilt insbesondere als eine bestimmte **soziale Gruppe**, wenn
 - a) die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und
 - b) die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird;

Asylrecht - Formen der Anerkennung

2. Anerkennung als Flüchtling **nach § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 AsylVfG**

§ 3b Verfolgungsgründe

...

als eine bestimmte soziale Gruppe kann auch eine Gruppe gelten, die sich auf das gemeinsame Merkmal der sexuellen Orientierung gründet; Handlungen, die nach deutschem Recht als strafbar gelten, fallen nicht darunter; eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe kann auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft;

5. unter dem Begriff der **politischen Überzeugung** ist insbesondere zu verstehen, dass der Ausländer in einer Angelegenheit, die die in § 3c genannten potenziellen Verfolger sowie deren Politiken oder Verfahren betrifft, eine Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung vertritt, wobei es unerheblich ist, ob er auf Grund dieser Meinung, Grundhaltung oder Überzeugung tätig geworden ist.

- (2) Bei der Bewertung der Frage, ob die **Furcht eines Ausländers vor Verfolgung begründet** ist, ist es unerheblich, ob er tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, **sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden.**

Asylrecht - Formen der Anerkennung

2. Anerkennung als Flüchtling **nach § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 AsylVfG**

§ 3e Interner Schutz

(1) Dem Ausländer wird die Flüchtlingseigenschaft **nicht zuerkannt**, wenn er

1. in einem Teil seines Herkunftslandes keine begründete Furcht vor Verfolgung oder Zugang zu Schutz vor Verfolgung nach § 3d hat und
2. sicher und legal in diesen Landesteil reisen kann, dort aufgenommen wird und vernünftigerweise erwartet werden kann, dass er sich dort niederlässt.

(2) Bei der Prüfung der Frage, ob ein Teil des Herkunftslandes die Voraussetzungen nach Absatz 1 erfüllt, sind die dortigen allgemeinen Gegebenheiten und die persönlichen Umstände des Ausländers gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2011/95/EU zum Zeitpunkt der Entscheidung über den Antrag zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck sind genaue und aktuelle Informationen aus relevanten Quellen, wie etwa Informationen des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Flüchtlinge oder des Europäischen Unterstützungsbüros für Asylfragen, einzuholen.

Asylrecht - Formen der Anerkennung

2. Anerkennung als Flüchtling **nach § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 AsylVfG**

- **§ 60 Verbot der Abschiebung**
- (1) In Anwendung des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) darf ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist. Dies gilt auch für Asylberechtigte und Ausländer, denen die Flüchtlingseigenschaft unanfechtbar zuerkannt wurde oder die aus einem anderen Grund im Bundesgebiet die Rechtsstellung ausländischer Flüchtlinge genießen oder die außerhalb des Bundesgebiets als ausländische Flüchtlinge nach dem Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge anerkannt sind. Wenn der Ausländer sich auf das Abschiebungsverbot nach diesem Absatz beruft, stellt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge außer in den Fällen des Satzes 2 in einem Asylverfahren fest, ob die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen und dem Ausländer die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen ist. Die Entscheidung des Bundesamtes kann nur nach den Vorschriften des Asylverfahrensgesetzes angefochten werden.

Asylrecht - Formen der Anerkennung

2. Anerkennung als Flüchtling **nach § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 AsylVfG**

Prüfungsschema Flüchtlingseigenschaft

1. Begründete Furcht vor
2. einer Verfolgungshandlung
3. durch einen Verfolgungsakteur
4. wegen eines asylrelevanten Merkmals
5. Fehlender effektiver Schutz im Herkunftsstaat
6. Kein Ausschlussgrund

Asylrecht - Formen der Anerkennung

3. Internationaler subsidiärer Schutz

Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG i.V.m. § 4 AsylVfG

§ 4 Subsidiärer Schutz

(1) Ein Ausländer ist subsidiär Schutzberechtigter, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt:

1. die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe,
2. Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung oder
3. eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts.

(2)...

(3) Die §§ 3c bis 3e gelten entsprechend. An die Stelle der Verfolgung des Schutzes vor Verfolgung beziehungsweise der begründeten Furcht vor Verfolgung treten die Gefahr eines ernsthaften Schadens, der Schutz vor einem ernsthaften Schaden beziehungsweise die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens; an die Stelle der Flüchtlingseigenschaft tritt der subsidiäre Schutz.

Asylrecht - Formen der Anerkennung

3. Internationaler subsidiärer Schutz

Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG i.V. mit § 4 AsylVfG

- § 60 Verbot der Abschiebung
- (1)...
- (2) Ein Ausländer darf nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem ihm der in § 4 Absatz 1 des Asylverfahrensgesetzes bezeichnete ernsthafte Schaden droht.

Asylrecht - Formen der Anerkennung

3. Internationaler subsidiärer Schutz

Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 2 AufenthG i.V. mit § 4 AsylVfG

Prüfungsschema Subsidiärer Schutz

1. Tatsächliche Gefahr
2. eines erheblichen Schadens
3. durch einen Verfolgungsakteur
4. Fehlender effektiver Schutz im Herkunftsstaat
5. Kein Ausschlussgrund

Asylrecht - Formen der Anerkennung

4. Nationaler subsidiärer Schutz

Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG

§ 60 Verbot der Abschiebung

- (5) Ein Ausländer darf nicht abgeschoben werden, soweit sich aus der Anwendung der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685) ergibt, dass die Abschiebung unzulässig ist.
- (7) Von der Abschiebung eines Ausländers in einen anderen Staat soll abgesehen werden, wenn dort für diesen Ausländer eine erhebliche konkrete Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit besteht. Gefahren nach Satz 1, denen die Bevölkerung oder die Bevölkerungsgruppe, der der Ausländer angehört, allgemein ausgesetzt ist, sind bei Anordnungen nach § 60a Abs. 1 Satz 1 zu berücksichtigen.

V. Die Anhörung (Das „Interview“)



Die Anhörung - Grundsätzliches



- Wenn Deutschland zuständig (geworden) ist
- „Herzstück“ des Asylverfahrens
- Termin in der Regel durch **Ladung** des Ausländers (Adresswechsel mitteilen/regelmäßige Postkontrolle)
- Der Antragsteller muss grds. **persönlich** angehört werden
- Die Anhörung soll **in unmittelbarem zeitlichen Zusammenhang mit der Antragstellung** erfolgen
- **Dolmetscher** wird von Amts wegen gestellt, kann aber selbst gewählt und bezahlt werden
- Bleibt der Antragsteller der Anhörung unentschuldigt fern, ist **Entscheidung nach Aktenlage möglich**
- **Begleitung** (durch Ehrenamtliche) **möglich**

Die Anhörung – Warum „Herzstück“?

- ▶ (einzige) Grundlage für Entscheidung des BAMF
- ▶ Oft einzige Gelegenheit, bei der Antragsteller sein Verfolgungsschicksal persönlich darlegen kann
- ▶ Antragsteller trifft hinsichtlich der Umstände, die Verfolgungsgefahr/drohenden Schadenseintritt begründen, „Bringschuld“ (Mitwirkungspflicht)
- ▶ „Fehler“ in der Anhörung sind häufig nicht mehr korrigierbar und wirken in späterem Gerichtsverfahren fort
- ▶ „Qualität“ des Vorbringens entscheidet nicht nur über Anerkennung/Ablehnung sondern auch über Ablehnung als „einfach“ oder „offensichtlich“ unbegründet und damit über die Frage, ob sofortige Abschiebung möglich ist

Zur Erinnerung: Was wird geprüft?

- 1. Asylberechtigung nach Art. 16a GG i.V.m. § 2 AsylVfG**
 - 2. Anerkennung als Flüchtling (§ 3 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 1 AufenthG)**
 - 3. Gewährung subsidiären Schutzes (§ 4 AsylVfG i.V.m. § 60 Abs. 2 AufenthG)**
 - 4. Abschiebungsverbot (§§ 60 Abs. 5, 7 AufenthG)**
- **BAMF prüft auf Grundlage des Vortrags im Rahmen der Anhörung in zwei Schritten:**
 - ▶ **Glaubwürdigkeit des Antragstellers**
 - ▶ **Erfüllt glaubhafter Vortrag einen der Tatbestände 1. – 4.**

Inhalte der Anhörung

- Etwa **25 allgemeine Fragen** zur Person und seiner Familie, zur Situation im Herkunftsland und zum Reiseweg
- Frage 25: Aufforderung, **individuelle Fluchtgründe** zu schildern und zu erläutern, was bei der Rückkehr ins Heimatland befürchtet wird



25 Fragen bei der Anhörung - Beispiel

1. Sprechen Sie neben der/den angegebenen Sprache(n) noch weitere oder Dialekte?
2. **Besitzen oder besaßen Sie noch weitere Staatsangehörigkeiten?**
3. Gehören Sie zu einer bestimmten Stamm/ einer bestimmten Volksgruppe?
4. Können Sie mir Personalpapiere wie z.B. einen Pass, Passersatz oder Personalausweis vorlegen?
5. Haben Sie in Ihrem Heimatland Personalpapiere wie z.B. einen Pass, Passersatz oder einen Personalausweis besessen?
6. Aus welchen Gründen können Sie keine Personalpapiere vorlegen?
7. Können Sie mir sonstige Dokumente (z.B. Zeugnisse, Geburtsurkunden, Wehrpass, Führerschein) über Ihre Person vorlegen?
8. Haben oder hatten Sie ein Aufenthaltsdokument / Visum für die Bundesrepublik Deutschland oder ein anderes Land?
9. **Nennen Sie mir bitte Ihre letzte offizielle Anschrift im Heimatland! Haben Sie sich dort bis zur Ausreise aufgehalten? Wenn nein, wo?**
10. Nennen Sie bitte Familiennamen, ggf. Geburtsnamen, Vornamen, Geburtsdatum und -ort Ihres Ehepartners sowie Datum und Ort der Eheschließung! Können Sie mir Nachweise vorlegen oder nachreichen?
11. Wie lautet dessen Anschrift (falls er sich nicht mehr im Heimatland aufhält, bitte die letzte Adresse dort und die aktuelle angeben)? Können Sie mir Nachweise vorlegen oder nachreichen?
12. Haben Sie Kinder (bitte alle, auch volljährige mit Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und -ort angeben)? Können Sie mir Nachweise vorlegen oder nachreichen?
13. Wie lauten deren Anschriften (falls sich Kinder nicht mehr im Heimatland aufhalten, bitte die letzte Adresse dort und die aktuelle angeben)? Können Sie mir Nachweise vorlegen oder nachreichen?
14. Nennen Sie mir bitte Namen, Vornamen und Anschrift Ihrer Eltern!
15. Haben Sie Geschwister, Großeltern, Onkel oder Tante(n), die außerhalb ihres Heimatlandes leben?

25 Fragen bei der Anhörung – Beispiel

16. **Leben noch weitere Verwandte im Heimatland?**
17. **Wie lauten die Personalien Ihres Großvaters väterlicherseits?**
18. **Welche Schule(n) / Universitäten haben Sie besucht?**
19. **Welchen Beruf haben Sie erlernt? Bei welchem Arbeitgeber haben Sie zuletzt gearbeitet? Hatten Sie ein eigenes Geschäft?**
20. **Haben Sie Wehrdienst geleistet?**
21. **Waren Sie schon früher einmal in der Bundesrepublik Deutschland?**
22. **Haben Sie bereits in einem anderen Staat Asyl oder die Anerkennung als Flüchtling beantragt oder zuerkannt bekommen?**
23. **Wurde für einen Familienangehörigen in einem anderen Staat der Flüchtlingsstatus beantragt oder zuerkannt und hat dieser dort seinen legalen Wohnsitz?**
24. **Bitte schildern Sie mir, wie und wann Sie nach Deutschland gekommen sind. Geben Sie dabei an, wann und auf welche Weise Sie Ihr Herkunftsland verlassen haben, über welche anderen Länder Sie gereist sind und wie die Einreise nach Deutschland erfolgte!**
25. **Dem Antragsteller wird erklärt, dass er nun zu seinem Verfolgungsschicksal und den Gründen für seinen Asylantrag angehört wird. Er wird aufgefordert, die Tatsachen vorzutragen, die seine Furcht vor politischer Verfolgung begründen. ...Sind Sie Mitglied einer Partei oder haben Sie sich für eine politische Organisation aktiv betätigt? Haben Sie Probleme mit staatlichen Institutionen, wie der Polizei oder dem Militär gehabt? Was befürchten Sie bei einer Rückkehr in Ihr Heimatland?**

Was kann man als Ehrenamtliche/r tun? - Vorbereitung auf die Anhörung

“Das Vorbringen des Antragstellers ist glaubhaft, wenn es detailliert, lebensnah, widerspruchsfrei und daher schlüssig ist.“

Worauf es ankommt:

- Chronologische Darstellung
- Darstellung eigener Erlebnisse und Aktivitäten im Fokus
- Kollektives Verfolgungsschicksal in individualisierter Form
- Ehrlichkeit, Verzicht auf Übertreibungen
- Widerspruchsfreiheit (auch im Vgl. zu Reisewegbefragung)
- Vollständigkeit; Risiko gesteigerten Vorbringens
- Direktes Eingehen auf Fragen
- Auf Rückübersetzung bestehen
- Bei Fehlern auf Korrektur („Richtigstellung“) bestehen. Nichts unterschreiben, was nicht stimmt.
- **Nach der Anhörung: Sofort Beweismittel ergänzen, falls sie erst dann auftauchen.**

§ 30 Abs. 3 AsylVfG (Auszug)

Ein unbegründeter Asylantrag ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn in wesentlichen Punkten das Vorbringen des Ausländers nicht substantiiert oder in sich widersprüchlich ist (...)

Folge: Klage hat keine a.W. (Abschiebung möglich); Eilentscheidung des Gerichts auf Grundlage der BAMF-Akten



Spezialfälle

- Befürchtung des Antragstellers, Angehörige im Heimatland könnten durch seine Aussage zu Schaden kommen → besser Befürchtung äußern als Informationen zu verschweigen (Risiko: Gesteigertes Vorbringen)
- Bei Anzeichen für **Traumatisierung bzw. geschlechtsspezifische Verfolgung** auf speziell geschulter/m Anhörer/in (und ggf. weiblicher Dolmetscherin) bestehen („Sonderbeauftragte“)
- Im Notfall kann Anhörung auch abgebrochen und an anderem Tag fortgesetzt werden

Was kann man als Ehrenamtliche/r tun? - Begleitung bei der Anhörung

- Sozialarbeiter/-innen und ehrenamtliche Helfer/-innen, die den Flüchtling betreuen, können gemäß § 25 Abs. 6 S. 3 AsylVfG die **Anwesenheit** beim Leiter der Außenstelle **beantragen**.
- Der Verfahrensbevollmächtigte und auch die Begleitperson/en haben u.U. die Möglichkeit, **ergänzende Fragen** zu stellen. Sie können zudem auf eine **genaue und vollständige Protokollierung** achten
- Allein die Anwesenheit einer Begleitperson kann die Situation positiv beeinflussen (sofern sich die Begleitperson diesem Ziel nicht zuwider verhält)

Sonderfall: Schriftliches Anhörungsverfahren

- wird derzeit (noch) aufgrund von Kapazitätsengpässen bei Personengruppen mit (fast) 100 %iger Anerkennungsquote praktiziert: Syrer, Minderheiten aus Nordirak (Yeziden, Christen, Mandäer) und Eritreer
- Fragebogenverfahren soll das Asylverfahren beschleunigen – Verfahrensschritt „persönliche Anhörung“ entfällt
- Setzt Registrierung beim BAMF voraus (Aktenzeichen) + es darf kein „Dublin“-Fall sein (derzeit für Syrer kraft Anordnung ausgeschlossen) + Identität (Nationalität) muss geklärt sein
- BAMF geht i.d.R. von Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus
- Unterstützer/innen können beim Ausfüllen behilflich sein
- Bei Ablehnung der schriftlichen Befragung wird persönliche Anhörung durchgeführt; ebenso, wenn BAMF keine Flüchtlingseigenschaft zuerkennt.

Quelle: DRK 2014

Frage 4 (Syrien/Irak): Ich verzichte darauf, zusätzlich zur Zuerkennung des Flüchtlingsstatus auch den Anspruch auf das Asylrecht prüfen zu lassen.
(Ich bin darauf hingewiesen worden, dass mir diese Prüfung keinen praktischen Vorteil bringt, da der Schutzstatus gleich ist. Außerdem kann dieses Verfahren nicht in einem beschleunigten schriftlichen Verfahren erfolgen, sondern die Voraussetzungen einer Asylanerkennung müssen in einer persönlichen Anhörung dargelegt werden).

Ja:

Nein:

Frage 3 (Eritrea): Sind Sie bereit, Ihren Antrag zu beschränken, wenn das Bundesamt Ihnen aufgrund Ihrer Stellungnahme auch ohne eine persönliche Anhörung den Flüchtlingsstatus zuerkennen kann? Ihnen entstehen dadurch keine Nachteile.

Ja, ich möchte eine Beschleunigung des Verfahrens:

Nein, ich möchte lieber angehört werden:

Quelle: DRK 2014



Die Anhörung im Asylverfahren

Hinweise für Asylsuchende in Deutschland



Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen praktische Hinweise für die Anhörung im Asylverfahren geben. Die Anhörung ist die wichtigste Gelegenheit, Ihre Fluchtsituation



Broschüre in
zahlreichen Sprachen.
www.asyl.net

- www.asylumineurope.org
- www.ec.europa.eu/eurostat
- www.milo.bamf.de
- www.ecoi.net
- www.amnesty.de/Laenderberichte
- www.borderline-europe.de
- www.asyl.net
- www.fluechtlingshilfe.ch
- www.fluechtlingsrat.de
- Www.unhcr.de/org
- www.migrationsrecht.net
- Www.proasyl.de
- www.refworld.org

VI. Rechtsfolgen bei Anerkennung und Ablehnung (Rechtsschutz)

Quelle: DRK 2014

Die Entscheidung



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Hausanschrift: Durlacher Allee 100
76137 Karlsruhe
Postanschrift: Postfach 1733
76006 Karlsruhe
Tel.: 07219653-0
Fax: 07219653199

Az: 5638296 - 475

Niederschrift

über die Anhörung gem. § 25

- Entscheidung ergeht schriftlich
- Wichtig: Adressänderungen immer dem BAMF mitteilen
- Bei ablehnenden Entscheidungen immer **Rechtsmittel möglich** (Achtung: kurze Fristen für Klage, Klagebegründung und Rechtsschutzanträge)

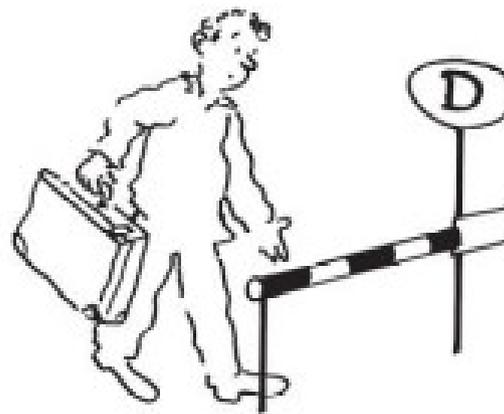
Es erscheint der Antragsteller, Herr A [REDACTED], ausgewiesen durch
Aufenthaltsgestattung Nr.: [REDACTED]

Eine Vertretung im Asylverfahren durch einen Verfahrensbevollmächtigten liegt nicht vor.

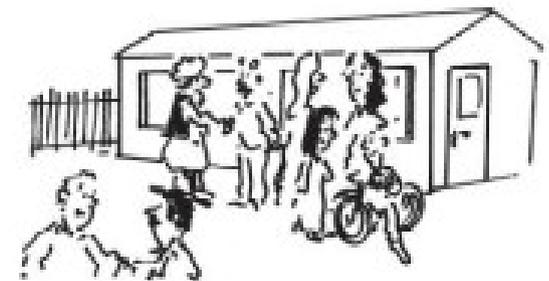
Anerkennung im Asylverfahren – Rechtsfolgen

<u>Bezeichnung</u>	<u>Rechtsgrundlage</u>	<u>Aufenthaltsstatus</u>	<u>Rechtsfolgen</u>
Asylberechtigung	Art. 16a GG	§ 25 Abs. 1 AufenthG	<ul style="list-style-type: none"> ● AE für 3 Jahre, blauer Flüchtlingspass
Flüchtlingsschutz nach der GFK; QRL	§ 3 AsylVfG (Art. 4 ff. QRL)	§ 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 1 AufenthG	<ul style="list-style-type: none"> ● Anspruch auf Familiennachzug („Kernfamilie“) ● Zugang zu Arbeitsmarkt und Sozialleistungen (SGB II, XII, BAFÖG) ● Anspruch auf Integrationskurs ● Freizügigkeit in Deutschl., Reisen nach Maßgabe der jeweiligen Visa-Regeln (Ausnahme Herkunftsstaat!!!) ● Möglichkeit der Niederlassungserlaubnis nach 3 Jahren
Internationaler subsidiärer Schutz	§ 4 AsylVfG (Art. 15 ff. QRL)	§ 25 Abs. 2 Satz 1 Alt. 2 AufenthG	<ul style="list-style-type: none"> ● AE für 1 Jahr ● kein Flüchtlingspass ● Anspruch auf Familiennachzug („Kernfamilie“) ● Ggf. Wohnsitzauflage ● NE nach 5 bzw. 7 Jahren
Nationale Abschiebungsverbote	§ 60 Abs. 5 und 7 AufenthG	§ 25 Abs. 3 AufenthG	<ul style="list-style-type: none"> ● AE für 1 Jahr ● Freizügigkeit/Familiennachzug/Zugang zu BAFÖG beschränkt ● NE nach 5 bzw. 7 Jahren ● Kein Anspruch auf Integrationskurs

Exkurs: Familiennachzug



Mit diesem Merkblatt möchten wir Ihnen praktische Hinweise für die Anhörung im Asylverfahren geben. Die Anhörung ist die wichtigste Gelegenheit, Ihre Fluchterzählung



Möglichkeiten des Familiennachzugs (§§ 27 – 36 AufenthG)

- ▶ Konstellation: „Stammberechtigter (= Person mit AE) in Deutschland möchte seine außerhalb der EU befindlichen Familienangehörigen/Ehegatten zu sich holen
- ▶ zur Herstellung und Wahrung der familiären/ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet kann Familienangehöriger Aufenthaltserlaubnis (AE) erhalten
- ▶ dafür muss „Stammberechtigter“ einen (bestimmten) Aufenthaltstitel besitzen („abgeleitetes“ Aufenthaltsrecht); Duldung und Aufenthaltsgestattung reichen nicht
- ▶ Nachziehender Familienangehöriger muss auf jeden Fall persönlich bei der für ihn zuständigen deutschen Auslandsvertretung erscheinen
- ▶ Vorgehensweise, Voraussetzungen und Erfolgsaussichten abhängig von Art des Aufenthaltstitels und Art des familiären Verhältnisse

Möglichkeiten des Familiennachzugs (§§ 27 – 36 AufenthG)

1. Nachzug der „Kernfamilie“

- „Kernfamilie“ = Ehegatten/eingetragene Lebenspartner und minderjährige ledige Kinder

a. Stammberechtigter = Asylberechtigter, Flüchtling oder subsidiär Schutzberechtigter

- erleichterter Familiennachzug der „Kernfamilie“ innerhalb der ersten 3 Monate nach Anerkennung
- Voraussetz.: Fristgerechter Antrag auf Familiennachzug!!!
- Fristbeginn: Zustellung BAMF-Bescheid; NICHT: Erteilung AE
- Folge: zwingende Befreiung vom Nachweis ausreichenden Wohnraums und Sicherung des Lebensunterhalts – bei Fristversäumnis Befreiung nur nach Ermessen!!
- Privileg gilt seit 1.8.2015 auch für subsidiär Schutzberechtigte

Möglichkeiten des Familiennachzugs (§§ 27 – 36 AufenthG)

- **WICHTIG:** Privileg gilt auch für Altfälle seit dem 1.1.2011;
Frist läuft noch bis zum 31.10.2015 (§ 104 Abs. 11 AufenthG)!!!!
 - für Minderjährigkeit kommt es auf Ztpkt. der Antragstellung an!!!
 - Antrag kann auch vom „Stammberechtigten“ von Deutschland aus gestellt werden (Fax/Brief/ggf. E-Mail)
 - Antrag bei der zuständigen Auslandsvertretung und Mitteilung an zuständige Ausländerbehörde
- b. Personen mit Abschiebungsverboten (§ 25 III AufenthG) und „Kontingentflüchtlinge“ (§ 23 AufenthG)**
- Nachweis Lebensunterhaltssicherung/ausreichender Wohnraum für nachziehende „Kernfamilie“ grds. erforderlich
 - AE nur aus völkerrechtlichen/humanitären Gründen

Möglichkeiten des Familiennachzugs (§§ 27 – 36 AufenthG)

2. Elternnachzug zu ihren Kindern (§ 36 Abs. 1 AufenthG)

- Minderjähriges Kind hat AE nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2 AufenthG (Asylberechtigung/Flüchtling/subsidiärer Schutz)
- Minderjährigkeit im Zeitpunkt der Entscheidung über AE maßgeblich!!!
- Kein personenberechtigter Elternteil im Bundesgebiet
- Nachweis Wohnraum/Lebensunterhaltssicherung nicht erforderlich – Anspruch auf Elternnachzug

Möglichkeiten des Familiennachzugs (§§ 27 – 36 AufenthG)

3. Nachzug sonstiger Familienangehöriger (§ 36 Abs. 2 AufenthG)

- z.B. volljährige Kinder, Geschwister, Eltern, Großeltern
- AE nur bei außergewöhnlicher Härte („besonderes Angewiesensein auf familiären Beistand im Bundesgebiet“); zudem Lebensunterhaltssicherung erforderlich

Formulierungsbeispiel Antrag Familiennachzug § 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom..., zugestellt am....., bin ich, Herr....., (Geburtsdatum) als Flüchtling anerkannt worden. Eine Kopie des Bescheids ist beigefügt. Hiermit beantrage ich gemäß § 29 Abs. 2 Satz 2 und 3 AufenthG die Erteilung von Visa für meine Ehefrau....(Name, Geburtsdatum, Datum der Eheschließung) und meinen minderjährigen Sohn....(Name, Geburtsdatum) zum Zwecke des Ehegatten- bzw. Familiennachzugs gemäß §§ 29 ff. AufenthG. Sollten Sie weitere Unterlagen benötigen, bitte ich um entsprechenden Hinweis. Ferner bitte ich um Bestätigung des fristgerechten Eingangs des Antrags.

Unterschrift Flüchtling!!!

Antrag Familiennachzug § 29 Abs. 2 Satz 2 AufenthG

IN PLANUNG: Zentrales Web-Portal mit Infos zum Familiennachzug zu syrischen Flüchtlingen + Möglichkeit der Online-Antragstellung!

SEITE 2 VON 2 Da aktuell über 9.000 syrische Staatsangehörige pro Monat in Deutschland um Asyl nachsuchen, wird auch die Dimension des Familiennachzugs allzu deutlich. Jeder Schritt im Visumverfahren, der eine Beschleunigung für das Verfahren an den Auslandsvertretungen wie auch an den Ausländerbehörden bedeutet, wird daher überdacht. Wir möchten daher bereits jetzt auf das für die Zukunft geplante Webportal des Auswärtigen Amtes für den Familiennachzug zum syrischen Flüchtling hinweisen. In diesem Webportal werden ab Oktober Informationen über den Familiennachzug zu finden sein. Daneben wird es möglich sein, die Fristwahrung für den privilegierten Familiennachzug durch ein Online-Formular zu sichern. Wir möchten Sie bitten, die Ausländerbehörden auf diese zukünftige Änderung bereits hinzuweisen, so dass die anerkannten Flüchtlinge von den Ausländerbehörden hierüber rechtzeitig informiert werden können.

Quelle: BMI/AA

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Was können Sie tun?

- ▶ Klären, ob/welche Angehörigen noch im Herkunftsland sind
- ▶ Auf fristgerechte Antragstellung hinweisen/achten
- ▶ Frühzeitige Zusammenstellung, Übersetzung und Legalisierung der erforderlichen Unterlagen (Passbilder, Heiratsurkunde, Geburtsurkunde, gültiger Pass)
- ▶ Informationsblätter/Homepages der deutschen Auslandsvertretungen beachten (ändert sich aktuell häufig!!!)
- ▶ Infos auf geplantem Webportal des Auswärtigen Amtes beachten
- ▶ Frühzeitige Kontaktaufnahme mit Ausländerbehörde/Auslandsvertretung/Jobcenter (Klärung der Wohnraumfrage)
- ▶ Ggf. Kontaktaufnahme zu BT-/LT-Abgeordneten, Vertreter des Auswärtigen Amtes, um Terminvergabe zu beschleunigen
- ▶ Mit Ausländerbehörde wg. Vorabzustimmung in Verbindung setzen

Internetauftritte deutscher Auslandsvertretungen im syrischen Grenzraum

- ▶ <https://www.beirut.diplo.de/>
- ▶ <http://www.tuerkei.diplo.de/>
- ▶ <http://www.kairo.diplo.de>
- ▶ <http://www.amman.diplo.de/>
- ▶ <http://www.erbil.diplo.de/>

Merke: Bei Flüchtlingen aus anderen Ländern beachten, dass Deutschland nicht in jedem Land eine Auslandsvertretung unterhält

- ▶ Informationen über die für die Visumsbearbeitung zuständige deutsche Auslandsvertretung beim Auswärtigen Amt

Ablehnung im Asylverfahren

<u>Ablehnung als</u>	<u>Rechtsgrundlage</u>	<u>Rechtsfolgen</u>	<u>Rechtsmittel</u>
Unbegründet	§ 31 AsylVfG	Ausreisefrist 1 Monat, Abschiebungsandrohung nach § 34 AsylVfG	<ul style="list-style-type: none"> •Klage hat aufschiebende Wirkung, d.h. Abschiebung vorläufig nicht möglich •Klage innerhalb von 2 Wochen (Begründung: 4 Wochen)
Offensichtlich unbegründet	§§ 29a, 30 AsylVfG	Ausreisefrist 1 Woche, Abschiebungsandrohung nach § 34 AsylVfG; NEU: ggf. Einreiseverbot nach § 11 Abs. 6, 7 AufenthG	<ul style="list-style-type: none"> •Klage hat keine aufschiebende Wirkung •Neben Klage Eilantrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung innerhalb 1 Woche erforderlich, um Abschiebung zu verhindern
Unbeachtlich	§ 29 AsylVfG	Ausreisefrist 1 Woche, Abschiebungsandrohung nach § 34 AsylVfG,	<ul style="list-style-type: none"> •Klage hat keine aufschiebende Wirkung •Neben Klage Eilantrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung innerhalb 1 Woche erforderlich, um Abschiebung zu verhindern
Unzulässig = „Dublin-Fall“ oder „Drittstaatenfall“	§ 27a AsylVfG	Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylVfG	<ul style="list-style-type: none"> •Klage hat keine aufschiebende Wirkung •Neben Klage (2 Wochen) Eilantrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung innerhalb 1 Woche erforderlich, um Überstellung zu verhindern •Problem: Eilverfahren hemmt ggf. Ablauf der „Dublin-Fristen“

Die Ablehnung des Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“ (§ 29a AsylVfG)

- (1) Der Asylantrag eines Ausländers aus einem Staat im Sinne des Art. 16a Abs. 3 Satz 1 des Grundgesetzes (sicherer Herkunftsstaat) ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, es sei denn, die von dem Ausländer angegebenen Tatsachen oder Beweismittel begründen die Annahme, dass ihm abweichend von der allgemeinen Lage im Herkunftsstaat politische Verfolgung droht.
- (2) Sichere Herkunftsstaaten sind die Mitgliedstaaten der Europäischen Union und die in Anlage II bezeichneten Staaten.

Anlage II (zu § 29a AsylVfG)

- Bosnien und Herzegowina
- Ghana
- Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik
- Senegal
- Serbien
- **BALD: Albanien, Kosovo, Montenegro**

Die Ablehnung des Asylantrags als „offensichtlich unbegründet“ **(§ 29a AsylVfG)**

- (1) Ein Asylantrag ist offensichtlich unbegründet, wenn die Voraussetzungen für eine Anerkennung als Asylberechtigter und die Voraussetzungen für die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft offensichtlich nicht vorliegen.
- (2) Ein Asylantrag ist insbesondere offensichtlich unbegründet, wenn nach den Umständen des Einzelfalles offensichtlich ist, dass sich der Ausländer nur aus wirtschaftlichen Gründen oder um einer allgemeinen Notsituation zu entgehen, im Bundesgebiet aufhält.
- (3) Ein unbegründeter Asylantrag ist als offensichtlich unbegründet abzulehnen, wenn
 1. in wesentlichen Punkten das Vorbringen des Ausländers nicht substantiiert oder in sich widersprüchlich ist, offenkundig den Tatsachen nicht entspricht oder auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel gestützt wird,
 2. der Ausländer im Asylverfahren über seine Identität oder Staatsangehörigkeit täuscht oder diese Angaben verweigert,
 3. er unter Angabe anderer Personalien einen weiteren Asylantrag oder ein weiteres Asylbegehren anhängig gemacht hat,
 4. er den Asylantrag gestellt hat, um eine drohende Aufenthaltsbeendigung abzuwenden, obwohl er zuvor ausreichend Gelegenheit hatte, einen Asylantrag zu stellen,
 5. er seine Mitwirkungspflichten nach § 13 Abs. 3 Satz 2, § 15 Abs. 2 Nr. 3 bis 5 oder § 25 Abs. 1 gröblich verletzt hat, es sei denn, er hat die Verletzung der Mitwirkungspflichten nicht zu vertreten oder ihm war die Einhaltung der Mitwirkungspflichten aus wichtigen Gründen nicht möglich,
 6. er nach §§ 53, 54 des Aufenthaltsgesetzes vollziehbar ausgewiesen ist...



Bundesamt
für Migration
und Flüchtlinge

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
Geschäftszeichen: [REDACTED]

Staatl. Gemeinschaftsunterkunft
Kerner Str. 206
75323 Bad Wildbad im Schwarzwald

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Asylverfahren des/der
Vorname/NAME
[REDACTED]

Anlagen: Bescheid

Sehr geehrte(r) Frau / Herr [REDACTED]

Bearbeitende Stelle:

Postanschrift: Postfach 1733
76006 Karlsruhe
Tel.: 07219653-0

Der ablehnende Bescheid

- „1. Der Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigter wird abgelehnt.**
- 2. Die Flüchtlingseigenschaft wird nicht zuerkannt.**
- 3. Der subsidiäre Schutzstatus liegt nicht vor.**
- 4. Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 oder 7 des AufenthG liegen nicht vor.**
- 5. Der Antragsteller wird aufgefordert, die Bundesrepublik Deutschland innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieser Entscheidung zu verlassen; im Falle einer Klageerhebung endet die Ausreisefrist einen Monat nach dem unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens. Sollte der Antragsteller die Ausreisefrist nicht einhalten, wird er nach ... abgeschoben. Der Antragsteller kann auch in einen anderen Staat abgeschoben werden, in den er einreisen darf oder der zu seiner Rückübernahme verpflichtet ist.“**

Das gerichtliche Verfahren – Wichtige Fristen (§§ 34a, 36, 74 AsylVfG)

1. Antrag „unbegründet“

→ 2 Wochen für Einreichung der Klage, Begründungsfrist: 1 Monat

2. Antrag „offensichtlich unbegründet“

→ 1 Woche für Eilantrag, 1 Woche für Klage

3. Antrag „unzulässig“

→ 1 Woche für Eilantrag, 2 Wochen für Klage

- **Fristbeginn: Mit Zustellung des BAMF-Bescheids**
- **Art der Ablehnung geht in der Regel aus Ziff. 1 des BAMF-Bescheids hervor**

An das
Verwaltungsgericht

Klage gegen BAMF-Bescheid

KLAGE

des/der.....Staatsangehörigen.....
wohnhaft.....

- Kläger/in -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge, Außenstelle.....

- Beklagte -

wegen: Asyl u. a.

Ich/wir erhebe(n) Klage mit dem Antrag,

die Beklagte unter Aufhebung des Bundesamtsbescheids vom.....
(Az.:) zu verpflichten, mich/uns als Asylberechtigte(n)
anzuerkennen und

mir/uns die Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylVfG zuzuerkennen,

hilfsweise, die Beklagte zu verpflichten, festzustellen, dass ich/wir subsidiär
schutzberechtigt nach § 4 AsylVfG bin/sind,
weiter hilfsweise, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1
AufenthG vorliegen.

Mit einer Entscheidung durch den Einzelrichter/Berichterstatter besteht Einverständnis.

Begründung:

An das
Verwaltungsgericht

Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung

Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung

des/der

.....Staatsangehörigen.....wohnhaft:.....

Ich/Wir beantrage(n),

die aufschiebende Wirkung der Klage gegen den Bundesamtsbescheid
vom.....(Az.....)

a n z u o r d n e n .

Klage wurde parallel eingereicht.

Begründung:

Was können Sie tun?

- Achten Sie darauf, dass dem Bundesamt und - bei einem laufenden Gerichtsverfahren - dem Gericht die Adresse des Flüchtlings bekannt ist
- Achten Sie darauf, dass die Flüchtlinge ihre Post unmittelbar zugestellt bekommen/regelmäßig kontrollieren
- Helfen Sie den Betroffenen, eine Klage gegen die Ablehnung des Asylantrags fristgerecht einzureichen (Klage kann per Fax eingereicht werden) – **Unterschrift des „Flüchtlings“!!!**
- Sie können selbst eine Klage und (v.a. bei „o.u.“-Bescheiden) einen Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung aufsetzen (Antrag/Klage kann per Fax eingereicht werden) – **Unterschrift des „Flüchtlings“!!!**
- Damit die Klage gut begründet ist, braucht es i.d.R. die Expertise eines Anwalts / einer Anwältin
- Bieten Sie den Betroffenen an, sie zur Gerichtsverhandlung zu begleiten